



G 48320

EDITORIAL

- » Privat vor Staat

HANDWERKSFORUM

- » Meistergründungsprämie:
Geförderten Betrieben geht es gut
- » Neuigkeiten zum Energieausweis

RECHT + AUSBILDUNG

- » Unternehmenssteuerreform 2008
- » Informationen zur Neuregelung
der Jahresabschlusspublizität
- » Unterrichtungspflicht der Arbeit-
nehmer bei Betriebsübergang
- » Sonderkündigungsschutz
für Schwerbehinderte
- » Die neue Altersbefristung
von Arbeitnehmern

NAMEN + NACHRICHTEN

- » Neue Innungsmitglieder
- » Goldene Meisterbriefe
- » Jubiläen und Geburtstage
- » Nachrufe

TERMINE

3/2007
10. Jahrgang

FORUM

Offizielle Zeitschrift der Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen



Bitte lächeln

... und beim IKK-Fotowettbewerb
tolle Preise gewinnen!



Teamgeist zählt!

Die 12 besten Einsendungen gewinnen Profi-Fotoaufnahmen für den IKK Jahreskalender 2008

Extra-Gewinnchance: ein Abenteuer-Team-Wochenende.

**Das Gesicht
des Handwerks
2008**

www.gesichtdeshandwerks.de
Sofort mitmachen: die ersten 30 Einsenderteams gewinnen
je einen von 30 Tank-Gutscheinen im Wert von 30 Euro.
Teilnahmeschluss: 21. Juni 2007

Die Krankenkasse, die ihr Handwerk versteht.

IKK
Nordrhein

Wir bedanken uns bei unseren Partnern:

Handwerkskammer zu Köln

Handwerkskammer Aachen

IHW
Handwerkskammer Düsseldorf

Deutsches
Handwerksblatt

Herausgeber:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg / Leverkusen
 Altenberger-Dom-Straße 200
 51467 Bergisch Gladbach
 Telefon: (0 22 02) 93 59-0
 Telefax: (0 22 02) 93 59-30
 eMail: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bert Emundts, Heinz Gerd Neu

Redaktion:

Heinz Gerd Neu
 Telefon: (0 22 02) 93 59-10
 Telefax: (0 22 02) 93 59-30
 eMail: hgfneu@handwerk-direkt.de

Verlag:

Image Text Verlag GmbH
 Rossteller Kirchstraße 5, 41470 Neuss
 Telefon: (0 21 37) 933-22 22
 Telefax: (0 21 37) 933-77 77
 eMail: mailbox@image-text.de
 Internet: www.image-text.de

Leitung Vertrieb:

Wolfgang Thielen
 Tel.: (0 21 37) 933-77 82
 eMail: thielen@image-text.de

Anzeigenberatung:

Norbert Kannenberg
 Tel.: (0 21 37) 933-77 81 | kannenberg@image-text.de
 Stefan Nehlsen
 Tel.: (0 21 37) 933-77 83 | nehlsen@image-text.de
 Gabriele Theissen
 Tel.: (0 21 37) 933-77 84 | theissen@image-text.de

Grafik:

Jan Wosnitza
 Tel.: (0 21 37) 933-77 88 | eMail: wosnitza@image-text.de
 Tim Szalinski
 Tel.: (0 21 37) 933-77 89 | eMail: szalinski@image-text.de
 Kevin Miltkau
 Tel.: (0 21 37) 933-77 86 | eMail: miltkau@image-text.de

Druck:

Joh. van Acken GmbH u. Co. KG

Erscheinungsweise:

Zweimonatlich, 6 mal im Jahr

Abschriften und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen. Mit Namen oder Signum gezeichnete Veröffentlichungen repräsentieren die Meinung des Verfassers, nicht unbedingt auch die der Redaktion oder des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos oder Zeichnungen wird keine Gewähr übernommen. Soweit für vom Verlag gestaltete Anzeigen Urheberrechtsschutz besteht, sind Nachdruck und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung der Verlagsleitung zulässig. Nachdruck nur mit Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen. Fotomechanische Vervielfältigung nicht gestattet. Alle Angaben in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keinerlei Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Copyright:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg / Leverkusen

DIE PUBLIKATIONEN AUS DEM IMAGE TEXT VERLAG:



	Recht + Ausbildung	Handwerksforum	Inhaltsverzeichnis
	FORUM 3/2007		3
EDITORIAL		RECHT + AUSBILDUNG	
Privat vor Staat		Fiktive Abnahme der Bauleistung durch Schlussrechnung 19	
		Sonderkündigungsschutz für Schwerbehinderte 20	
		Die neue Altersbefristung von Arbeitnehmern seit 1.5.2007 20	
		Präqualifikation; Zertifizierung in unserem Haus 21	
		Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung 22	
HANDWERKSFORUM		NAMEN + NACHRICHTEN	
Meistergründungsprämie: Freunde erleichtern den Start – Geförderten Betrieben geht es gut. 5		Neue Mitglieder. 22	
Energieeinsparverordnung Neugkeiten zum Energieausweis 6		Goldene Meisterbriefe	
Fahrzeuge 2,8 – 3,5 t und über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht Fahrpersonalrecht neu geregelt. 6		Betriebsjubiläen	
„Das Gesicht des Handwerks 2008“: Teamgeist zählt 8		Arbeitnehmerjubiläen	
		Runde Geburtstage 23	
RECHT + AUSBILDUNG		Nachruf Ehrenkreishandwerksmeister Josef Traut 24	
Unternehmenssteuerreform 2008 9		Nachruf Ehrenobermeister Karl Lausberg. 25	
Informationen zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität 10			
Sonderabschreibungen im Jahr der Betriebseröffnung. 14			
Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nachtarbeit: Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung. 15			
Regelung für den Todesfall Das Erbe des GmbH-Gesellschafters 16			
Unterrichtspflicht der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang gemäß § 613a BGB 17			
		TERMINE	
		Veranstaltungshinweise 26	

Besuchen Sie uns im Internet:

www.handwerk-direkt.de

Unsere E-mail-Adresse:

info@handwerk-direkt.de

Besuchen Sie die Homepages unserer Innungen:

www.handwerk-direkt.de/baeckerinnung

www.handwerk-direkt.de/infotechniker

www.handwerk-direkt.de/bauinnung

www.handwerk-direkt.de/kfz-innung

www.handwerk-direkt.de/dachdeckerinnung

www.handwerk-direkt.de/malerinnung

www.handwerk-direkt.de/elektroinnung

www.handwerk-direkt.de/metallinnung

www.handwerk-direkt.de/fleischerinnung

www.handwerk-direkt.de/sanitaerinnung

www.handwerk-direkt.de/friseurinnung

www.handwerk-direkt.de/tischlerinnung



Privat vor Staat

ist die Kernaussage, mit der die geplante Änderung der Gemeindeordnung in NRW umschrieben werden kann. Nach den eingeführten Lockerungen des § 107 der Gemeindeordnung im Jahr 1999 steht die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen erneut auf dem Prüfstand.

Ein kurzer Rückblick: Bis 1999 bestand ein allgemeiner Konsens darüber, dass sich die Gemeinden als Körperschaften, die sich über Steuern und Abgaben finanzieren, nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck vorliegt, die Erzielung von Gewinnen nur ein Nebenzweck ist und auch unter diesen Voraussetzungen Grenzen, die durch die Interessen privater Wettbewerber definiert werden, nicht überschritten werden. Beispielsweise fand dieser Grundkonsens seinen Ausdruck in der jahrzehntelang völlig unstrittigen Arbeitsteilung zwischen Stadtwerken und Handwerkern.

Leider hat die frühere Landesregierung im Jahre 1999 diesen Konsens aufgeweicht und das Wort „dringend“ in der Formulierung „die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt“ gestrichen. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass Teile der Kommunalwirtschaft zum damaligen Zeitpunkt unter einem erheblichen Personalüberhang litten, der abgebaut werden musste. Zur Flankierung des Abbaus wurde für diese Mitarbeiter mit handwerklichen Qualifikationen nach neuen Betätigungsfeldern gesucht. Entsprechend wollte man kommunale Arbeitsplätze zu Lasten der Arbeitsplätze im Handwerk retten. Gleichzeitig wurde die strikte Bindung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden an den öffentlichen Zweck aufgegeben und die Kommunen ermuntert, sich wirtschaftlich stärker zu betätigen! Das Ergebnis ist hingänglich bekannt: Die Gemeinden sind heute mehr denn je auf verschärftem Expansionskurs!

Gängige Praxis ist es in einigen Kommunen, dass auf Grundlage der geltenden Gesetze kommunale Verkehrsbetriebe Autos recyceln und Dritten Kfz-Reparaturen anbieten. Während sich die Städte und Ge-

meinden nämlich früher darauf beschränkt haben, ihre Bürger mit Strom, Gas und Wasser zu versorgen sowie den Müll zu beseitigen, nimmt das kommunale Aufgabenfeld heute ganz andere Ausmaße und Strukturen an. Städtische Gartenbaubetriebe übernehmen die Pflege privater Grünflächen, Stadtwerke treten als Dienstleister für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik auf, kommunale Saunadörfer bekämpfen privat betriebene Saunabäder, kommunale Einrichtungen erbringen Consulting und Ingenieurleistungen, führen mit ihren Personalbüros die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für private Auftraggeber durch oder bieten mit ihren Großküchen Privaten einen Partyservice an. Unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsvorsorge haben einige Kommunen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten immer weiter ausgedehnt und sind dabei auch in Geschäftsfelder vorgedrungen, die bislang privaten Unternehmen vorbehalten waren.

Dass die Landesregierung der aggressiv expandierenden wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen durch ihre Gesetzes-

initiative jetzt einen Riegel vorschieben will, begrüßen und unterstützen wir mit allem Nachdruck. Denn es handelt sich auch bei der flächendeckenden Gegenkampagne der Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen beileibe nicht nur um den Bestandsschutz bisheriger Stadtwerkeaktivitäten. Nein, hier geht es um eine völlig neue Konzeption für die Stadtwerke der Zukunft. Diese soll nämlich neue, lukrative Geschäftsfelder besetzen, die in Konkurrenz zum Handwerk stehen. Im Klartext heißt das: Die vom Steuerzahler finanzierten und von jedem unternehmerischen Risiko befreiten Körperschaften sollen sich – ohne Rücksicht auf Verluste – die lukrativen Filetstücke vom Markt holen und Gewinne machen auf Kosten der sie zumindest „mit“-alimentierenden Handwerksbetriebe und ihrer Mitarbeiter.

Ziel der Gesetzesinitiative ist dabei eine stärkere Konzentration der kommunalen Körperschaften auf die Kernaufgaben der öffentlichen und örtlichen Daseinsvorsorge. Dabei unterliegen die unter der bisherigen Rechtslage aufgenommenen und zulässigen wirtschaftlichen Betätigungen der Kommunen ausdrücklich einem Bestandsschutz und sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Abschließend möchte ich die Zusammenarbeit mit den regionalen Versorgern und Entsorgern in unserem Region ausdrücklich loben, da die beschriebenen Auswüchse hier in unserer Region tatsächlich noch nicht stattgefunden haben.

Landesweit sind jedoch eine Vielzahl von Fällen in der beschriebenen Art aufgetreten und haben teilweise zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen geführt. Daher unterstützen wir ausdrücklich die geplante Novellierung des § 107 Gemeindeordnung, damit landesweit die Wettbewerbsbedingungen wieder ins Lot gebracht werden können.

Nach unserer Auffassung wird der gelebte Konsens in unserer Region durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht zerstört, sondern würde lediglich die gute regionale Zusammenarbeit bestätigen und zu zukünftigen Lösungen auf Augenhöhe führen.



Bert Emundts
Kreishandwerksmeister

Meistergründungsprämie: Geförderten Betrieben geht es gut

Freunde erleichtern den Start

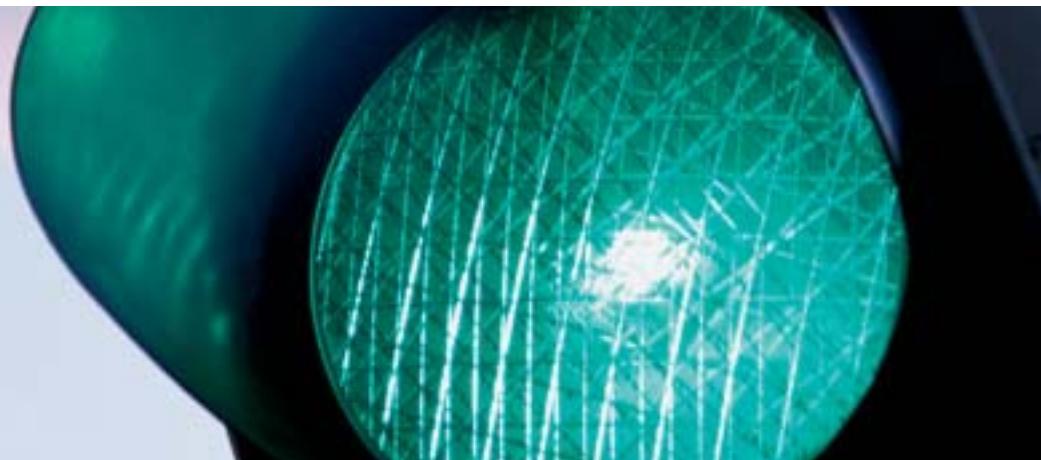
Die fast 10.600 vom Land NRW und der Europäischen Union mit der Meistergründungsprämie geförderten Unternehmen stehen finanziell gesehen vergleichsweise gut da.

Das hat eine Befragungsaktion ergeben, deren Ergebnisse NRW-Wirtschaftsministerin Christa Thoben und der Vorsitzende der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH), Hans Rath, jetzt vorstellten. Als Hinweis auf die gute Lage nannten sie die Tatsache, dass die Eigenkapitalquote sowohl bei der Gründung als auch zum Befragungszeitpunkt Herbst 2006 im Schnitt etwa 40 Prozent betrug.

Schon seit dem Jahr 2000 erforscht die LGH als bewilligende Stelle des Förderprogramms zusammen mit ihrem wissenschaftlichen Partner, dem Centrum für Existenzgründung in Theorie und Anwendung (ceta) an der Universität Lüneburg, wie sich die Empfänger der Meistergründungsprämie entwickelt haben. Von 7.000 Befragten schickten immerhin 40 Prozent den Fragebogen zurück. Das Datenmaterial belegt, dass die Meistergründungsprämie ein hocheffizientes Förderinstrument darstellt. Es sei sogar „das erfolgreichste Existenzgründungsprogramm“ und die eingesetzten Mittel stellten „gut angelegtes Geld“ dar, lobte Ministerin Thoben. Nicht zuletzt die Forschungsergebnisse belegten, dass „der Weg über die Meisterprüfung in die Selbstständigkeit eine ganz andere Qualität hat als ohne diese Qualifizierung“.

Zu den Schwerpunktthemen der aktuellen Befragung zählte die Finanzierung der seit 1995 geförderten Existenzgründer. Ihre Eigenkapitalbasis von stabil etwa 40 Prozent erscheint umso erfreulicher, wenn man bedenkt, dass laut aktuellen Zahlen der Creditreform im Handwerksdurchschnitt nur 14 Prozent der Betriebe eine Quote von über 30 Prozent haben.

Bankdarlehen und Fördermittelkredite sind die wichtigsten Fremdfinanzierungsinstrumente. Die Aufnahme von Bankkrediten fällt den Geförderten umso leichter,



als „unsere Erfahrungen zeigen, dass durch die Gründungsprämie ja die Liquidität der Gründer deutlich gestärkt wird. Das zusätzliche Eigenkapital ermöglicht eine Kreditaufnahme von über 50.000 Euro“, erläuterte Christa Thoben.

Weitere fremde Mittel in größerem Umfang kamen von Verwandten und Bekannten. Immerhin gut ein Viertel aller Gründer nahm sie beim Start in die Selbstständigkeit in Anspruch. Es wurden etwa 13 Prozent des benötigten Kapitals damit aufgebracht. Allerdings wird der Anteil dieser Privatkredite recht schnell reduziert. Sie haben also eher den Charakter einer Überbrückungshilfe für finanzielle Engpässe in der Anfangsphase.

Bestätigt wurde durch die aktuelle Umfrage ein weiteres Mal, dass junge Unternehmen zusätzlichen Geldbedarf vorzugsweise aus Quellen decken, die mit einem möglichst geringen Maß an Verpflichtung und Einflussnahme durch Außenstehende verbunden sind. Dementsprechend greifen fast drei Viertel derjenigen Meisterprämien-Empfänger, die vor 2004 gestartet sind, zu Kontokorrentkrediten, in der Gruppe der seitdem Geförderten immerhin bereits knapp 55 Prozent. Neuere Finanzierungsarten wie externes Beteiligungskapital oder Anteile von Stillen Gesellschaftern spielen dagegen nur eine sehr geringe Rolle mit Anteilen von unter 2 Prozent. Mehr als jeder vierte handwerkliche Existenzgründer finanziert sein Betriebsvermögen auch über Leasing, wobei sowohl dessen Häufigkeit als auch das Ausmaß mit dem Firmenalter steigen.

Zwar werden Planungs- und Kontrollinstrumente in den jungen Unternehmen nicht in dem Maße eingesetzt, wie es wünschenswert wäre. Auf der anderen Seite liegt die Insolvenzquote der Meisterprämien-Empfänger bei nicht einmal zwei Prozent. Aus den „Jahrgängen“ ab 2004 mit fast 1.800 Förderfällen mussten sogar nur zwölf Unternehmen stillgelegt werden, davon ganze zwei wegen Zahlungsunfähigkeit. Übrigens: Im Durchschnitt beschäftigt jeder geförderte Meister vier Mitarbeiter, hat also inklusive seiner eigenen fünf Stellen geschaffen. Mittelfristig kann man davon ausgehen, dass dank der Starthilfe aus Steuergeldern etwa 56.000 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert wurden beziehungsweise werden – mit nicht einmal 2.000 Euro pro Stelle. Erfreulich hoch ist daneben das Ausbildungsengagement der jungen Unternehmen: Bereits 45 Prozent von ihnen haben Lehrlinge, insgesamt sind es in den 10.600 Betrieben etwa 8.000 Auszubildende.

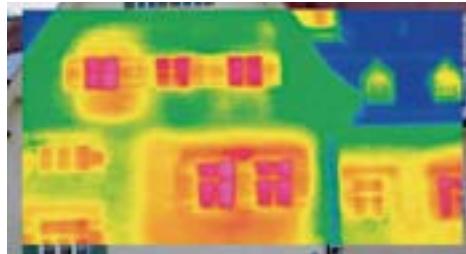
Die Meistergründungsprämie in Höhe von 7.500 Euro erhalten Handwerksmeisterinnen und -meister, die sich durch Neugründung, Übernahme oder Firmenbeteiligung selbstständig machen und dabei mindestens 25.000 Euro (bei Frauen 20.000 Euro) investieren. Bei Betriebsübernahmen muss die Zahl der Beschäftigten über ein Jahr hinweg stabil gehalten werden. Bei Neugründungen muss nach Ablauf eines Jahres ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter eingestellt sein und nach insgesamt drei Jahren muss eine Beschäftigungsduauer von Mitarbeitern über 24 Monate hinweg dokumentiert werden. ♦

Energieeinsparverordnung

Neuigkeiten zum Energieausweis

Am 25. April 2007 hat die Bundesregierung die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Vor dem Inkrafttreten bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates. Die Verordnung tritt voraussichtlich innerhalb 2007 in Kraft. Bis dahin gilt die Energieeinsparverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 2004 weiter. Der Energieausweis soll künftig Auskunft über den Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Hauses geben. Vorteil: Immobilien lassen sich leichter vergleichen.

Wer 2008 eine Wohnung oder ein Haus neu vermietet oder verkaufen will, das vor dem Jahr 1965 gebaut wurde, muss dem potentiellen Mieter oder Käufer einen Energieausweis vorlegen. Ist das Haus nach 1965 erstellt worden, so können sich die Eigentümer bis Juli 2008 Zeit lassen. Inhaber von Büros oder Werkstätten brauchen den Energieausweis erst ab 2009. Der Energieausweis gibt mit einem bestimmten Energiekennwert überschlägige Auskünfte über die Energieeffizienz eines Gebäudes. Dies ist sowohl für die Kauf- und Mietinteressenten als auch für den Eigentümer von Vorteil. Wer ein Gebäude oder eine Wohnung kaufen oder mieten will, kann anhand der Angaben im



Energieausweis und des sog. Vergleichswertes einen überschlägigen Eindruck von der baulichen und anlagentechnischen energetischen Qualität des Gebäudes bekommen. Verkäufer und Vermieter von Gebäuden mit guten energetischen Gebäudewerten dürften auf dem Immobilienmarkt umso größere Vorteile haben, desto mehr Gewicht die Kauf- und Mietinteressenten künftig auf gute Wärmedämmung und moderne Anlagentechnik legen. Insofern wird nach unserer Auffassung die Energieeinsparverordnung erhebliche Investitionen auslösen. Die Vorschriften werden in den kommenden Jahren für die steigende Nachfrage nach moderner Heiztechnik, Wärmedämmung und neuen Fenstern sorgen.

Des weiteren müssen bei ohnehin anstehenden Modernisierungsmaßnahmen zeitgemäße energetische Anforderungen eingehalten werden. Die energetische Sanierung

von Altbauten trägt zur Erhaltung von wertvoller Bausubstanz und zur Verbesserung des Wohnwertes bei. Alle Energieausweise für Bestandsgebäude, auch die vor dem 1.1.2008 ausgestellt wurden, haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Zur Information der Öffentlichkeit über Energieeinsparmöglichkeiten hat die Bundesregierung die Deutsche Energieagentur (DENA) in Berlin eingerichtet.

Interessierte Bauherren, Planer und Handwerker können sich über Förderprogramme, Energiespartechniken und Vorschriften beraten lassen. Gemäß dem Referentenentwurf zur Energieeinsparverordnung 2007 erhalten Architekten, Ingenieure sowie Handwerksmeister, deren wesentliche Tätigkeit im Bereich des Baugewerbes im Hochbau und der Installation und den Heizungsbau umfasst, sowie Schornsteinfeger die Berechtigung, Energieausweise für bestehende Gebäude zu erstellen. Auf Druck des Handwerks soll der Kreis der Berechtigten jedoch noch erweitert werden. Neben den Eingangsqualifikationen sind dann weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Allerdings sind neben der Eingangsqualifikation weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Weitere Informationen unter www.dena.de

Fahrzeuge 2,8 – 3,5 t und über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Fahrpersonalrecht neu geregelt

Da zwischen den angekündigten Anpassungen des Deutschen Fahrpersonalrechts an die neue Europäische Verordnung über Sozialvorschriften im Verkehr (Lenk- und Ruhezeiten) eine Regelungslücke bestand, haben wir den Zentralverband des Deutschen Handwerks angeschrieben mit der Bitte, diese Divergenzen aufzuklären. Der ZDH hat uns dann mitgeteilt, dass das Deutsche Fahrpersonalrecht nicht fristgerecht an das europäische Recht angepasst und umgesetzt worden ist. Nach Aussagen des Bundesverkehrsministeriums sei damit frühestens zum Juli 2007 zu rechnen. Die neue EU-Verordnung ist jedoch bereits zum 11. April 2007 direkt anzuwenden. Da die Deutsche Fahrpersonalverordnung auf die

Vorgängerordnung EU 3820/85 verweist, wird sie in der aktuellen Fassung in weiten Teilen hinfällig, bis eine neue Regelung mit angepassten Verweisen in Kraft tritt.

Das hat mehrere Folgen für Handwerksbetriebe:

Gewichtsbereich über 2,8 – 3,5 t (zulässiges Gesamtgewicht der Fahrzeuge)

Da die Bestimmungen für den Gewichtsbereich von über 2,8 bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ausschließlich im Deutschen Fahrpersonalrecht und nicht in den Europäischen Verordnungen geregelt sind,

entfallen diese zunächst vollständig. Ab dem 11. April 2007 existiert formal keinerlei Zwang zur Erbringung von Nachweisen und zur Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Fahrpersonalverordnung.

Gewichtsbereich über 3,5 t

Für den Bereich oberhalb 3,5 t gilt die neue EU-VO ab dem 11. April 2007 direkt. Damit sind auch die neuen Lenk- und Ruhezeiten und die Pflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Nachweisen anzuwenden.

Aus der Sicht des Handwerks ist an diesem Rechtszustand negativ, dass die in der

EU-Verordnung vorgesehenen fakultativen Ausnahmen zur Befreiung von Pflichten zur Einhaltung und zum Nachweis von Lenk- und Ruhezeiten (insbesondere die sog. Handwerkerregelung für Fahrten innerhalb einer 50-km-Zone) nicht angewandt werden können. Sie wirken nicht direkt, sondern müssen erst über die Fahrpersonalverordnung in das deutsche Recht überführt werden. Die Ausnahmeregelungen der alten Fahrpersonalverordnung sind wiederum durch den Verweis auf die alte EU-Verordnung formal nicht mehr anzuwenden. Zu dieser Frage bestehen allerdings unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Selbst wenn man annimmt, dass es zurzeit keine Grundlage für Ausnahmeregelungen entsprechend § 18 Abs. 1 Fahrpersonalverordnung gibt, können allerdings für Verstöße gegen die Nachweispflicht bis auf Weiteres auch keine Bußgelder erhoben werden, da die derzeitige Bußgeldbestimmungen ebenfalls auf dem bisherigen Deutschen Fahrpersonalrecht unter Verweis auf die alte EU-VO basieren und damit nicht mehr anwendbar sind. Andere Sanktions-



möglichkeiten für Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen und anderer straßenrechtlicher Vorschriften bleiben aber bestehen, sind jedoch für Handwerksbetriebe in der Regel nicht von Belang.

Ein weiteres Problem betrifft die Neuzulassung von Kfz. Bisher konnten sich Handwerker bei der Erstzulassung von Kraftfahrzeugen über 3,5 t darauf berufen, dass sie unter die Ausnahme der „Handwerkerregelung“ fallen und deshalb kein Tachograph eingebaut werden muss.

Diesbezüglich hatte der ZDH schon vor einiger Zeit Kontakt mit dem Bundesverkehrsministerium aufgenommen. Das Ministerium hat vor Inkrafttreten der EU-VO alle Bundesländer darüber informiert, dass das Bundesverkehrsministerium beabsichtigt, alle fakultativ möglichen Ausnahmen aus der neuen EU-VO (Art. 13 (1)) auch in die neue Fahrpersonalverordnung zu übernehmen. Das Bundesministerium hat die Länder gebeten, bei ihrer Kontroll- und Zulassungspraxis entsprechend zu verfahren.

In der Praxis könnten nur Probleme durch im Hinblick auf die vorübergehend schwierige Rechtslage unkundige Kontrollbeamte entstehen. Unrechtmäßig in Rechnung gestellte Bußgelder würden jedoch von der Widerspruchsinstantz zurückgenommen.

Sobald wir neue Informationen haben, werden wir diese unverzüglich veröffentlichen. Weitere Informationen finden Sie auch im internen Teil unter www.handwerk-direkt.de/Fahrpersonalverordnung ◆

100
Jahre
SIGNAL IDUNA

**100 Jahre
Hand in Hand.**

Vieles hat sich verändert, nur eines nicht: unser Anspruch.

Die SIGNAL IDUNA feiert Geburtstag. In all den Jahren sind wir einem Grundsatz treu geblieben: Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir keine anonyme Gesellschaft, sondern Menschen, die Menschen helfen. Ein Anspruch, an dem wir festhalten – auch in den nächsten 100 Jahren. Infos unter der Hotline 01 80 / 3 33 03 30 oder unter www.signal-iduna.de.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



„Das Gesicht des Handwerks 2008“

Teamgeist zählt

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr sucht die IKK Nordrhein auch für 2008 wieder das „Gesicht des Handwerks“.

Das Motto des Foto-Wettbewerbs für den IKK-Jahreskalender lautet dieses Mal: Team-

geist zählt! Als Gewinn winken den besten zwölf Teams Fotoaufnahmen mit einem Profi-Fotografen.

Als Krankenkasse, die ihr Handwerk versteht, vermittelt die IKK Nordrhein stets ein positives Bild des regionalen

Handwerks. Was passt da besser als ein Kalender, der das wahre „Gesicht des Handwerks“ in der Region zeigt – von Profi-Fotograf Carsten Sander nach den Ideen der Handwerksbetriebe in Szene gesetzt? Gefragt ist dieses Mal Teamgeist, um am Ende auf einem der zwölf Blätter des IKK-Jahreskalenders 2008 zu landen. Betriebe, die teilnehmen möchten, sollten deshalb die versammelte Handwerker-Mannschaft auf einem Foto mit einer möglichst originellen Bildidee präsentieren. Mannschaftsstärke: zwei bis zehn Personen. Ein Team darf höchstens mit drei Motiven am Wettbewerb teilnehmen.

nehmern darüber hinaus ein spannendes Abenteuer-Wochenende im Wert von 3.000 Euro verlost – mit jeder Menge Spaß und einem tollen Programm für das ganze Team. Weiterer Anreiz zum Mitmachen: Die ersten 30 Einsender gewinnen je einen von 30 Tank-Gutscheinen im Wert von 30 Euro.

Übrigens: Die Preise werden nicht über Mitgliedsbeiträge finanziert und nicht in bar ausgezahlt. Partner der IKK Nordrhein beim Foto-Wettbewerb „Gesicht des Handwerks 2008“ sind die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln sowie das Deutsche Handwerksblatt. ♦

Holzersparnis bis 30 %

weniger Holzverbrauch
durch moderne Automatik

- 30% weniger Holz kaufen
- 30% weniger Holz lagern
- 30% weniger Holz in den Wohnraum tragen
- 30% weniger Asche entsorgen

ENGEL KAMINBAU · MEISTERBETRIEB
51371 Leverkusen (Hitdorf) · Hafenstraße 3 - 5
Tel. 0 2173/94 45-0 · Fax 0 21 73/94 45-45
www.kaminbau-engel.de



Komfort

International Van of the Year 2007

Der neue Ford Transit – fast schon zu bequem: mit PKW-ähnlichem Innenraum, stärkeren Motoren und vorbildlicher Serienausstattung.

Schon ab:

€ 13.990,-*

*zzgl. Überführung 780,- €
zzgl. Mehrwertsteuer.



Abbildung zeigt Wunschausstattung
gegen Mehrpreis

Feel the difference



www.Bergland-Gruppe.de

Bergland GmbH

Bergland GmbH

AHG GmbH

Wiluda GmbH

51688 Wipperfürth

42855 Remscheid

58285 Gevelsberg

42477 Radevormwald

Tel.: 0 22 67 / 88 20-0

Tel.: 0 21 91 / 6 94 10-0

Tel.: 0 23 32 / 92 12-0

Tel.: 0 21 95 / 91 02-0

Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach EDR/1288/BW0): 7,0 (kombiniert), 6,2 (innerorts), 6,5 (außerorts); CO₂-Emission: 198 g/km (kombiniert)

Mitmachen!

Online: Auf die Aktions-Webseite www.gesichtdeshandwerks.de gehen und einfach den Anweisungen folgen.

Per E-Mail: Jedes Team kann maximal drei Fotos einsenden – an handwerk@ikk-nordrhein.de (jpg-Format, max. 1024 x 800 Pixel / 800 KB).

Oder per Post:

IKK Nordrhein, Regionaldirektion Bergisches Land

A. Westkämper-Ziegan

Stichwort: „Gesicht des Handwerks“

Bensberger Str. 169

51469 Bergisch Gladbach

Genaue Angaben zu Betrieb, Team und Adresse samt Telefonnummer bitte nicht vergessen. Einsendeschluss: 21. Juni 2007.

Weitere Informationen gibt es telefonisch unter **0180 2 455 005** (6 Ct./Anruf aus dem dt. Festnetz) oder bei Frau Ailyn Westkämper-Ziegan unter (0 22 02) 1 20 5-2 24 oder unter www.ikk-nordrhein.de.

Unternehmenssteuerreform 2008

Die Unternehmenssteuerreform ist am 25. Mai 2007 vom Bundestag verabschiedet worden. Mit der Unternehmenssteuerreform will die Bundesregierung den Standort Deutschland im internationalen Standortwettbewerb steuerlich attraktiver machen. Mit einer Gesamtbelastung von unter 30 Prozent liegen deutsche Kapitalgesellschaften steuerlich im europäischen Mittelfeld.

Wesentliche Inhalte der Unternehmenssteuerreform:

Kapitalgesellschaften: Der Steuersatz bei der Körperschaftsteuer wird von 25 auf 15 Prozent gesenkt. Damit soll die durchschnittliche Gesamtbelastung bei Kapitalgesellschaften von jetzt 38,8 Prozent auf 29,8 Prozent reduziert werden. Außerdem wird die Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von 5 Prozent auf 3,5 Prozent abgesenkt. Die Gewerbesteuer ist dafür nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Die neue Nichtabzugsfähigkeit gilt sowohl für die Gewerbesteuer als auch für die Körperschaftsteuer. Rechnerisch ergibt so für Kapitalgesellschaften eine durchschnittliche Steuerbelastung von insgesamt 29,83 Prozent. Bislang (d.h. vor 2008) betrug dieser Satz 38,65 Prozent.

Personengesellschaften: Einbehaltene Gewinne werden auf Antrag nur mit 28,25 Prozent besteuert. Die Gewerbesteueraufzung (Gewerbesteueraufwand) ist nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Der Gewinn muss allerdings im Unternehmen verbleiben. Um eine weitgehende Rechtformneutralität

zu gewährleisten, können Personenunternehmen somit einbehaltene (oder wieder investierte) Gewinne ermäßigt besteuern lassen.

Eine weitere Entlastung ergibt sich aus der höheren Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer. So wird der Anrechnungsfaktor ab 2008 vom Faktor 1,8 auf 3,8 erhöht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Städte Anpassungen beim Gewerbesteuerhebesatz vornehmen. Zunächst können aber Unternehmer mit ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb einen höheren Teil der gezahlten Gewerbesteuer mit der auf sie entfallenden Einkommensteuer verrechnen.

Bildung von steuerfreien Rücklagen für Investitionen (Thesaurierungsrücklage):

Kleinere und mittlere Firmen werden über eine leicht verbesserte Ansparrücklage entlastet. Bisher bekannt unter dem Namen Ansparschreibung oder Ansparrücklage erhalten kleinere Unternehmen eine leicht erweiterte Möglichkeit zur Bildung steuerfreier Rücklagen. So wurde die Betriebsvermögensgrenze von 210.000 Euro auf 235.000 Euro erhöht. Die geplante Investition muss auch nicht mehr ganz genau bestimmt werden und der Zeitraum wurde von bisher zwei auf jetzt drei Jahre erweitert.

Zinsschranke: Zur Erreichung dieses Ziels wird die Steuerbasis verbreitert. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer so genannten Zinsschranke (Steuerschranke).

Dabei werden der steuerliche Gewinn und der Zinsaufwand in Relation gesetzt. Ist der Zinsaufwand zu hoch, können die Zinsaufwendungen nicht oder nicht vollständig steuerlich abgesetzt werden. Vorgesehen ist allerdings ein Vortrag in das nächste Jahr. Damit wird der bisherige § 8a KStG abgeschafft. Stattdessen wird eine „Zinsschranke“ für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften eingeführt.

Mit der Zinsschranke soll es international tätigen Unternehmen erschwert werden, ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Eine Ausnahmeregelung soll es den Unternehmen allerdings ermöglichen, einen Nachweis zu führen, dass ein derartiger Sachverhalt in ihrem konkreten Fall nicht vorliegt. Dabei sollen Zinskosten sowie die Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzkosten nur bis zu 30 Prozent – bezogen auf den Gewinn vor Ertragsteuern – absetzbar sein. Diese Regelung soll nur für Konzernunternehmen gelten und soweit diese Zinskosten oberhalb von einer Million Euro liegen. Eine so genannte Escape-Klausel soll sicherstellen, dass die Zinsschranke nicht greift, wenn die Finanzierungskosten eine festgelegte Relation zu den Konzernschulden nicht übersteigen.

Gewerbesteuer und Hinzurechnungen: Bisher werden bei der Gewerbesteuer 50 Prozent der Zinsen für Dauerschulden dem

[weiter](#) [nächste Seite ▶▶](#)



Ihre
Entsorgungsprofis

avea

im Bergischen Land und in Leverkusen



mobil!

Der Containerdienst
bietet maßgeschneiderte
Lösungen für die Verwertung
und Entsorgung Ihrer Abfälle.

Und das äußerst mobil!

Gewinn für Zwecke der Gewerbesteuer hinzugerechnet. Dieser Anteil wird auf 25 Prozent gesenkt, wobei andererseits jetzt alle Schuldzinsen für die Ermittlung des Postens „Gewerbeertrag“ hinzugerechnet werden. Ebenfalls mit 25 Prozent werden Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Lizenzen hinzugerechnet. Für Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter gilt ein Satz von 20 Prozent. Es gibt einen Freibetrag für alle Zinsen und Finanzierungsanteile in Höhe von 100.000 Euro.

Noch offen und besonders betroffen sind bei der Begrenzung des Zinsabzugs ggf. auch Genussrechte. Genussrechte können bei entsprechender Gestaltung die Eigenkapitalbasis des Unternehmens stärken. Bisher werden die Gewinnausschüttungen als Zinsaufwand (Dauerschuldzinsen) der Gesellschaft und damit ertrags- und steuermindernd qualifiziert.

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten, tritt an die Stelle des Halbeinkünfteverfahrens ein so genanntes Teileinkünfteverfahren. 60 Prozent des Veräußerungsgewinns werden besteuert und 40 Prozent bleiben unversteuert. Entsprechend sind auch nur korrespondierende Betriebsausgaben zu 60 Prozent abzugsfähig.

Abschreibungen: Die degressive Abschreibung auf Wirtschaftsgüter wird abgeschafft. Unternehmen können somit den Wertverzehr bei Neuanschaffungen nur noch linear, d.h. in gleichmäßigen Sätzen steuerlich absetzen. Außerdem wird die Grenze für die so-

fortige Absetzbarkeit bei der Anschaffung auf so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter von 401 Euro auf 150 Euro abgesenkt.

Wirtschaftsgüter mit einem Anschafungspreis zwischen 150 Euro und 1000 Euro werden in einem Pool zusammengefasst und nur gemeinsam über fünf Jahre hinweg abgeschrieben. Diese Wirtschaftsgüter werden mithin über 5 Jahre zu je 20 % abgeschrieben. Dieser Abschreibungspool ist nicht veränderbar. Wer also ein Wirtschaftsgut für 500 Euro erwirbt und es ein Jahr später verkauft, muss den Erlös buchen und darf andererseits das im Pool stehende entsprechende Wirtschaftsgut nicht ausbuchen.

Funktionsverlagerung ins Ausland – Verrechnungspreise: Das Außensteuergesetz soll so geändert werden, dass bei der Verlagerung von Aktivitäten ins Ausland das künftige Gewinnpotenzial für die Besteuerung ermittelt werden muss. Ähnliche Ansätze kennt das deutsche Steuerrecht als „Entstrickungsbesteuerung“. Beispiel: Forschungskosten werden in Deutschland als Betriebsausgaben abgesetzt und die spätere profitable Produktion wird zu Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländer verlagert. Um das Gewinnpotenzial zu ermitteln, werden Fremdvergleiche und übliche Verrechnungspreise herangezogen.

Abgeltungssteuer: Zudem einigten sich die Koalitionsspitzen auf die Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab 2009. Mit der Abgeltungssteuer wird das eingeführte Halbeinkünfteverfahren auf Divi-

denden aus Aktien wieder abgeschafft. Damit sind Dividenden und Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften vollständig und nicht – wie bisher – zur Hälfte zu versteuern. Außerdem entfällt die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne, die ein Jahr nach dem Kauf der Wertpapiere realisiert werden. Bei der Abgeltungssteuer wird die Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus Aktienverkäufen mit allen anderen Kapitaleinkünften gestrichen. Damit wird ab 2009 ein Ausgleich nur noch mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ermöglicht.

Lebensversicherungen: Lebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, werden nur zur Hälfte bei Fälligkeit besteuert, wenn sie nach dem 60. Lebensjahr und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt werden. Würde die Abgeltungssteuer auch hier greifen, würden letztlich nur noch 25 Prozent der Erträge aus einer Lebensversicherung besteuert werden. Um diese ungewollte Privilegierung zu vermeiden, bleiben nach derzeitigem Stand Lebensversicherungen hiervon ausgeschlossen. Steuerlich würde somit bei Lebensversicherungen alles beim Alten bleiben.

Mit der Einführung einer Abgeltungssteuer machen Kontrollmitteilungen der Banken nur wenig Sinn und dienen vorrangig der Information, wenn der Geldanleger auch bestimmte staatliche Vergünstigungen erhält. Dividenden, die an eine Personengesellschaft ausgeschüttet werden, sollen demnach mit einer Steuer von 15 Prozent belastet werden. ◆

Informationen zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität

Das ab 1. Januar 2007 geltende Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (kurz: EHUG) bringt für die Abschlusspublizität und die offenlegungspflichtigen Unternehmen eine Reihe von wichtigen Änderungen.

Wichtig: Die Dokumente der Rechnungslegung sind seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers abzugeben.

Wer ist betroffen?

Wer ist offenlegungspflichtig?

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert. Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind nach wie vor

- alle Kapitalgesellschaften, also alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem auch alle GmbHs, zudem
- die eingetragenen Genossenschaften

► Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (das sind vor allem GmbH & Co. KGs, aber auch OHGs mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter) sowie im Wesentlichen noch

- die nach Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen (das sind Unternehmen – z. B. auch Einzelkaufleute –, die in 3 aufeinander folgen-

weiter nächste Seite ►►

Rufen Sie uns an – wir setzen uns für Sie ein!



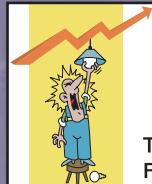
bellner
Elektrotechnik



- Reparatur-Schnelldienst
- Klein- und Großgeräte-Reparatur
- Elektroinstallationen
- Antennenbau

Ölbachstraße 11a, 51381 Leverkusen (Berg. Neukirchen)
Tel.: 0 21 71/3 07 04 Fax: 0 21 71/31078

Ihre Elektromeisterbetriebe in Rhein-Berg/Leverkusen



Bernhard Schmitz
Meister der Elektrik & sein Team

Carl-Leverkus-Straße 30 · 51373 Leverkusen
Tel.: 02 14/707 92 44 Mobil: 01 60/97 94 71 01
Fax: 02 14/707 95 30 schmitz-bernhard@arcor.de

- Planung und Ausführung von Elektroanlagen
- Speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS)
- Daten- und Kommunikationstechnik
- Installation für Industrie und Privat
- Antennen- und Satellitentechnik



Neuhalfen
ELEKTROTECHNIK

Alte Ziegelei 19 · 51491 Overath
Gewerbegebiet Untereschbach
Telefon (0 22 04) 724 43 + 743 44
Telefax (0 22 04) 77 97
www.neuhalfen-elektrotechnik.de



alarm kuhbier
WIR SIND DER SPEZIALBETRIEB SEIT ÜBER 30 JAHREN
FÜR FUNK- UND KABELALARMSYSTEME

Einbruchmeldeotechnik • Brandmeldeotechnik • Videouberwachung
Zutrittskontrollsysteeme • und für Ihre Sonderlösung

BESUCHEN SIE UNS IN UNSEREN VORFÜHRÄRUMEN

FREI FÄRTER DAIEM VdS

Siebenmorgen 25 • 51427 Bergisch Gladbach-Refrath
Telefon: 0 22 04 6 88 88 • Telefax: 0 22 04 6 52 04
info@alarm-kuhbier.de • www.alarm-kuhbier.de

Elektro Pütz

Meisterbetrieb seit 30 Jahren
Projektierung · Verkauf · Antennenanlagen · Photovoltaik
Montage und Inbetriebnahme von Gebäudesystemtechnik

Neuensaafer Str. 12 · 51515 Kürten-Biesfeld · Tel 0 22 07-34 34 · www.elektropuetz.de



Volker Rothstein Mess- Steuerungs- & Elektrotechnik

Folgende Leistungen gehören zum Lieferprogramm

- Serienfertigung	- Komplettanlagen	- CAD-Zeichnungen
- Lohnfertigung	- Umbau und Renovierung	- Software
- Neuentwicklung	von Altanlagen	- Inbetriebnahmen
- Projektierung	- Montagen	- E-Check für Gewerbe

Tel. 0 22 04 - 97 36 - 0 · Fax - 97 36 36 · www.mse-vr.de

ELEKTRO Jaqieniak

Industrie- und Hausinstallationen · Beleuchtungstechnik
EI Fachbetrieb · DATEN und TELEKOMMUNIKATION

51379 LEVERKUSEN · ROBERT-KOCH-Straße 2
Telefon: 0 21 71/2 81 72 · www.jaqieniak.de · elektro@jaqieniak.de

DOPPER
ELEKTROMOTOREN & STEUERUNGSBAU

Elektromotorenlager
Frequenzumrichter
Antriebstechnik

Service · Verkauf · Neuwicklung

Ernst-Reuter-Straße 11 · 51427 Bergisch Gladbach
Telefon 0 22 04/9 25 35-0 · Telefax 0 22 04/9 25 35-99

HITACHI
• Frequenzumrichter
• Speicherprogrammierbare Steuerungen
• Bediengeräte

Vertragspartner
Elmo Rietzschle
Service und Vertrieb
Verdichter - Vakuumpumpen - Gebläse

Elektro Bornhöft
Fachbetrieb für Gebäudetechnik

ei Ihr Innungsfachbetrieb berät Sie gerne

Elektroinstallation für barrierefreies Wohnen

Haupstraße 344 Tel.: 0 22 02/24 91 91 info@elektro-bornhoeft.de
51465 Bergisch Gladbach Fax: 0 22 02/24 91 92 www.elektro-bornhoeft.de

ELEKTROTECHNIK PLAIRE
Meisterbetrieb

• Neu- & Altbauinstallation • Daten- & Kommunikationstechnik
• Sat- & Antennenanlagen • Kunden- & Notdienst
• Gebäudetechnik • RWA - Anlagen

Tel.: 0 22 05/48 44 · Fax: 0 22 05/86 296 · Hauptstraße 74 · 51503 Rösrrath

Elektroinstallation • Meisterbetrieb

Hans-Josef Kierspel

Tel. 0 22 02/4 44 18 · Fax 4 43 18
Feldstraße 53 · 51469 Bergisch Gladbach

E-Mail: HJKibbel@t-online.de

ELEKTRO ABENDROT

Brückenstraße 52
42799 Leichlingen

0 21 75 / 970 650 FAX 0 21 75 / 970 650

Elektro Meißen 40 Jahre Kompetenz und Qualität

Wir planen und errichten elektrotechnische Anlagen für Gebäude aller Größenordnungen und bieten Ihnen anschließend einen Rundum-Service.

Osenauer Straße 4 · 51519 Odenthal
Fon 0 22 02/97 63 - 0 · www.elektro-meissner.de · info@elektro-meissner.de

hd
Elektro Dahmen GmbH
Geschäftsführer Andreas Hoppe

■ Telefonanlagen und EDV-Vernetzung
■ Antennen- & Satellitentechnik incl. Aufbau
■ Elektrische Rolladen
■ Elektroinstallationen
■ Sprechanlagen, Alarmanlagen uvm.

Am Kettnerbusch 29
51379 Leverkusen Telefon 0 21 71 - 34 41 48 elektrodahmen@t-online.de
Telefax 0 21 71 - 34 41 49 www.electrodahmen.de

ELEKTRO GIERATHS GMBH
Elektroinstallationen · Antennenanlagen
Alarmanlagen · EIB-Partner · Steuerungstechnik
Lichttechnik · Beratung · Planung · Ausführung

STIEBEL ELTRON
Autorisierte KUNDENDIENSTWERKSTATT

Saaler Straße 72 Telefon 0 22 04/529 74
51429 Bergisch Gladbach Telefax 0 22 04/510 96
E-Mail: elektro.gieraths@gmx.de

ELEKTRO SCHMITZ
Inh. Stefan Schmitz
Meisterbetrieb

Satellitenempfangsanlagen · Nachrichtentechnik
Digitale Gemeinschaftsanlagen (DVBT)
Kabelfernsehanlagen · Multimedia (digital/analog)
Reparatur-Service · Kundendienst (kostenl., Leih-TV)
Rundfunk & Fernseh · Heimlieferung · u.v.m.

Gustav-Heinemann-Straße 13 · 51377 Leverkusen
Tel 0 21 14/748 87 · www.elektromeister-schmitz.com

www.braun-elektrotechnik.de
Telefon 02202 / 93 38 - 0
51465 Bergisch Gladbach
Kürtenere Straße 75 a

Netzwerktechnik und Telefonanlagen
Allgemeine Elektroinstallationen
Kabel- und Satellitenanlagen
EIB-Gebäudetechnik
Beleuchtungsideen

E-CHECK
E-Check-Prüfung Ihrer
Elektrischen Anlagen und Geräte
im privaten und gewerblichen Bereich

den Geschäftsjahren 2 der 3 nachfolgend genannten Merkmale erfüllen: Bilanzsumme über 65 Mio. €, Umsatzerlöse über 130 Mio. €, durchschnittlich über 5000 Mitarbeiter).

Art, Zeitpunkt und Weg der Offenlegung

Ab dem 1. Januar 2007 sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, das ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln, einzureichen und von dem Unternehmen im Bundesanzeiger elektronisch bekannt zu machen. Dies gilt für alle Abschlussunterlagen für nach dem

31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, also für alle Abschlüsse, die das Geschäftsjahr 2006 oder ein späteres Geschäftsjahr betreffen. Abschlüsse für Geschäftsjahre, die bereits vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, sind demgegenüber nach bisherigem Recht zu behandeln. Werden diese Abschlüsse nach dem 31.12.2006 zur Veröffentlichung eingereicht, erfolgt die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und nicht mehr in der Printversion des Bundesanzeigers. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers leitet diese „Altab schlüsse“ an das bis zum 1. Januar 2007 zuständige örtliche Amts-

gericht weiter, welches dann nach „alter“ Rechtslage, also unter Anwendung bisheriger HGB-Bestimmungen, prüft und entscheidet. Eine Verfolgung von Verstößen gegen Offenlegungspflichten im Hinblick auf diese „Altab schlüsse“ erfolgt also weiterhin nur auf Antrag. Am Umfang der offen zu legenden Dokumente ändert sich nichts.

Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB können nach wie vor von der Erleichterung nach § 326 HGB Gebrauch machen, müssen also nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Der Anhang (kleiner Kapitalgesellschaften)

braucht die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten. Die Einstufung als klein, mittelgroß oder groß hängt nach § 267 HGB grundsätzlich davon ab, ob zwei von drei Größenkriterien (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmerzahl) überschritten werden.

§ 267 Abs. 1 HGB: Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 4.015.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages.
2. 8 030 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahrsdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten die Erleichterungen des § 327 HGB, d. h. eine Bilanz nach Maßgabe der Regelungen für kleine Kapitalgesellschaften, aber angereichert um Zusatzinformationen, sowie der Anhang unter Auslassung verschiedener Angaben nach § 285 HGB.

§ 267 Abs. 2 HGB: Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in § 267 Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der

Wasser kennt keine Grenzen – Wir auch nicht!



Ihr Fachhandel für:

- Sanitär
- Regenerative Energien
- Heizung
- Industriebedarf
- Klima / Lüftung
- Elektro
- Solar
- Küchen



Heinrich Schmidt GmbH & Co. KG
Stammhaus Mönchengladbach (41239), Duvenstr. 290-312, Tel.: 02166/918-0
Niederlassung Krefeld (47885), Untergath 177, Tel.: 02151/3078-0
Niederlassung Wessel (46485), Mercatorstr. 13, Tel.: 0281/1146-0
Niederlassung Düsseldorf (40472), Wahlerstr. 22, Tel.: 0211/958890-0
Niederlassung Leverkusen (51381), Borosstr. 5, Tel.: 02171/5004-0
Niederlassung Wiesloch (61174), Frauentorstr. 17b, Tel.: 02161/29628-0
Niederlassung Erftstadt (48448), Alter-Ehrenstein-Str. 4, Tel.: 02892/97997-0
Niederlassung Düsseldorf-Süd, (40223) Ringelsweide 26, Tel.: 0211/6030615



Heinrich Schmidt



Thomas Braß VDI INGENIEURBÜRO

Erstellung von Gutachten

- Privat-, Gerichts-, Behörden-, Schieds-, Versicherungs-, und Unfallgutachten

Prüfung elektrischer Anlagen

- Prüfung Ihrer elektrischen Anlage nach Versicherungsklausel 3602; nach VDE; nach BGV; nach TPrüfVO

Arbeitssicherheit

- Betreuung als externer sicherheitstechnischer Dienst nach ASiG/BGV A6



öffentlich bestellter u.
vereidigter Sachverständiger
der Handwerkskammer Köln



VdS – anerkannter Sachverständiger
zur Prüfung elektrischer Anlagen



VDSI Sicherheitsingenieur ASiG

drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 16.060.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages.
2. 32.120.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Große Gesellschaften haben demgegenüber sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Ergebnisverwendungsbeschluss usw.) offen zu legen.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat dann den Jahresabschluss (zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen) an das Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Als offlegungspflichtiges Unternehmen trifft das Unternehmen in Bezug auf das neu geschaffene Unternehmensregister also keine weitergehende Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht, es hat lediglich die vorgesehene Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters in Höhe von 5 € (kleine Gesellschaften) bzw. 10 € (mittelgroße und große Gesellschaften) zu entrichten (für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften gelten insoweit Besonderheiten).

Was die Art der Einreichung betrifft, schreibt das EHUG eine elektronische Einreichung vor; für eine Übergangszeit von drei Jahren wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz jedoch noch eine Papier-Einreichung zugelassen.

Für die elektronische Einreichung bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft einen leichten und komfortablen Übermittlungsweg über ein Upload-Verfahren via Internet an, wobei der Einzelne wählen kann zwischen den Datenformaten Word, RTF, Excel und einem XML-Format auf der Grundlage der deutschen XBRL-Taxonomie (German GAAP Version 2.0). Speziell für letzteres wird der Verlag noch ein Tool (Softwareprogramm) zur Erstellung des geforderten XML-Formats zur Verfügung stellen.

Da der Bearbeitungsaufwand beim Bundesanzeiger je nach gelieferten Datenformaten sehr unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Veröffentlichungsentgeltes vom Anlieferungsformat ab. Papier-Anlieferung erfordert z. B. immer eine Neuerfassung mit sich anschließendem Auszeichnungs- und Korrekturaufwand. Die Einzelheiten der

Preisgestaltung sind im Internet unter www.ebundesanzeiger.de dargestellt.

Bezüglich des Zeitpunkts der Offenlegung bleibt es grundsätzlich bei der Maximalfrist von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Entspricht das Geschäftsjahr – wie in den meisten Fällen – dem Kalenderjahr, ist der Abschluss für das Geschäftsjahr 2006 also spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 einzureichen und bekannt zu machen.

Eine kürzere Einreichungsfrist von vier Monaten gilt für die kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften. Hierunter fallen nicht nur börsennotierte Unternehmen, sondern auch solche, die andere Wertpapiere (etwa Schuldverschreibungen) begeben haben, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Überprüfung und Sanktionierung

Im bisherigen Verfahren waren durch die schwache Sanktionierung Verstöße gegen die Offenlegungspflichten weitgehend folgenlos. Untersuchungen bei verschiedenen Registergerichten zeigen, dass die Mehrheit der publizitätspflichtigen Unternehmen in der Vergangenheit nicht publiziert hat.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden auch zukünftig mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes zwischen (unverändert) 2.500 € und 25.000 € geahndet. Zukünftig wird von Amts wegen durchgängig geprüft, ob die Unternehmen ihren bestehenden Veröffentlichungspflichten nachgekommen sind. Im Falle einer unterlassenen oder unvollständigen Offenlegung ist nach der im EHUG vorgesehenen Regelung das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, ohne dass es noch – wie bisher – eines Antrags bedarf.

[weiter nächste Seite ►►](#)

Ob VW, ob Ford oder Fiat ...



... alle Wege führen ins TGC von Mercedes-Benz.

(Im TGC gibt es gebrauchte Transporter aller Marken.
Auf Wunsch mit Gebrauchtwagengarantie von Mercedes-Benz.)

► Gebrauchte Transporter

kauft man im TGC. Bei uns finden Sie Fahrzeuge aller Marken: mit dem Qualitätsstandard und dem Service, wie Sie es von

Mercedes-Benz erwarten. Zu Preisen, die Sie vielleicht nicht von Mercedes-Benz erwarten. Wir machen Ihnen günstige Finanzierungs- und Leasingangebote.



Mercedes-Benz

TGC

Transporter
Gebrauchtwagen
Center

Mercedes-Benz TGC der DaimlerChrysler AG
Alfred-Nobel-Str. 11-15, 50226 Frechen
Telefon 02234/513-548, Telefax 02234/513-599
Internet: www.transporter-gebraucht.de

Neu und wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers durch das EHUG (§ 329 HGB n.F.) die Pflicht auferlegt wird, die fristgerecht und vollständige Einreichung der Unterlagen zu prüfen und dem Bundesamt Verstöße zu melden.

Für die Prüfung werden ihm von den Bundesländern bzw. Registergerichten die notwendigen Informationen über die in dem Register eingetragenen offenlegungspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Geprüft wird dabei insbesondere auch, ob die Gesellschaften großenabhängige Erleichterungen des Umfangs der Offenlegung in Anspruch genommen haben. Sollten hier Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solche Erleichterungen zu Unrecht beansprucht wurden, kann der elektronische Bundesanzeiger die Mitteilung der Umsatzerlöse und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer oder Angaben zur Eigenschaft als Kapitalgesellschaft nach § 327a HGB n. F. verlangen. Werden diese Kennzahlen bzw. Angaben nicht fristgerecht mitgeteilt, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen. Auch kann künftig das Ordnungsgeldverfahren gegen die offen-

gungspflichtige Gesellschaft selbst durchgeführt werden und nicht nur gegen ihre Organmitglieder, die die Offenlegungspflicht verletzt haben, also z. B. gegen die Geschäftsführer einer GmbH.

Zwar muss auch weiterhin dem Unternehmen bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht zunächst die Festsetzung eines Ordnungsgeldes angedroht werden, so dass immer noch die Möglichkeit besteht, die Offenlegung ohne Ordnungsgeldfestsetzung nachzuholen.

Wesentliche Änderungen im Verfahren liegen darin, dass die Verfolgung des Verstoßes zentral über das Bundesamt für Justiz in Bonn erfolgt und dass nach § 335 Abs. 3 HGB n. F. bereits mit der Androhung des Ordnungsgeldes den Beteiligten die Verfahrenskosten aufgegeben werden (50 Euro). Diese können bei mehreren Beteiligten (Unternehmen und mehrere offenlegungspflichtige Organmitglieder) mehrfach anfallen.

Wird die Offenlegungspflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgeldes erfüllt oder die Unterlassung mittels eines Einspruchs gerech-

fertigt, ist das Ordnungsgeld vom Bundesamt festzusetzen.

Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung (Verfahrenskosten) und erneuter Ordnungsgeldfestsetzung solange wiederholen, bis die Pflicht erfüllt ist oder die Unterlassung gerechtfertigt wird. Angesichts dieser Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass – anders als bisher – Verstöße gegen die Offenlegungs- und Bekanntmachungspflicht grundsätzlich geahndet werden.

Grundsätzlich wird oder werden die mit der Erstellung der Bilanz beauftragten Berater auch für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger Sorge tragen. Zumindest aber sollten die Berater den Firmen die für eine Veröffentlichung benötigten Unterlagen (im Falle einer kleinen Kapitalgesellschaft also Bilanz und Anhang) zur Verfügung stellen, damit spätestens bei Androhung einer Geldbuße die Veröffentlichung innerhalb der gesetzten Frist nachgeholt werden kann.

Weitere Informationen unter www.ebundesanzeiger.de

Sonderabschreibungen im Jahr der Betriebseröffnung

Ohne Bildung einer Ansprücklage – hier „Photovoltaikanlage“



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 17.5.2006 entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass ein Steuerpflichtiger Sonderabschreibungen für im Jahr der Betriebseröffnung ange schaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn er kein Existenzgründer ist und wenn er keine Ansprücklage bilden konnte.

kosten nahm er „Sonderabschreibungen“ in Höhe von 20 % vor.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist das o. a. BFH-Urteil in allen vergleichbaren offenen Fällen anzuwenden. Eine zeitliche Anwendungsbeschränkung auf Feststellungs- bzw. Veranlagungszeiträume vor Inkrafttreten der Regelungen im Einkommensteuergesetz vor dem 1.1.2003 besteht nicht.

Im Urteilsfalle eröffnete ein Steuerpflichtiger einen Gewerbebetrieb mit dem Gegenstand „Stromerzeugung“. Diese erfolgte über eine Photovoltaikanlage. Auf die (Netto-)Anschaffungs-

Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nacharbeit

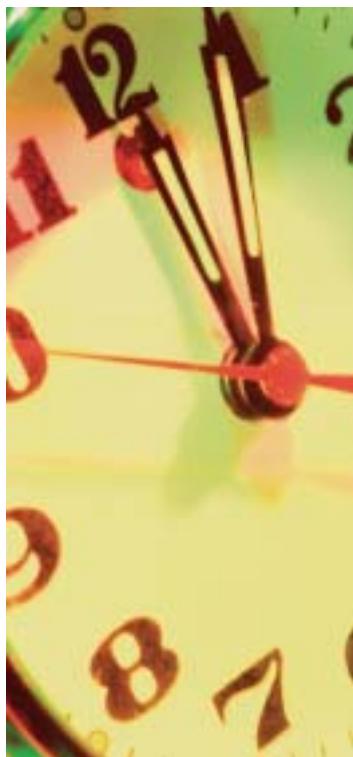
Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung

Vom Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft wird persönlicher Einsatz erwartet. Seine Tätigkeit soll ergebnisbestimmt sein. Als Gegenleistung erhält er i. d. R. ein deutlich höheres Gehalt bzw. eine bessere finanzielle Gesamtausstattung als die übrigen Mitarbeiter.

Die Vereinbarung von Überstunden verträgt sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht mit dieser besonderen Stellung des Geschäftsführers. Ist der Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter und erhält er zusätzlich zum Festgehalt auch Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, ist die Zahlung derartiger Zuschläge regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen. Nach der neueren Rechtsprechung des BFH kann im Einzelfall eine vGA allerdings zu verneinen sein, wenn die Vereinbarung dem betriebsinternen Fremdvergleich standhält.

In einer aktuellen Entscheidung vom 13.12.2006 nimmt der BFH zu der Frage ausführlich Stellung, ob die Zuschläge für Sonn-, Feiertags, Mehr- und Nachtarbeit an einen als leitenden Angestellten tätigen Minderheitsgesellschafter als vGA bei den Einkünften aus Kapitalvermögen oder als steuerfreie Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit zu qualifizieren sind.

Eine vertraglich eindeutig festgelegte Arbeitszeitregelung, die neben der wöchentlichen Arbeitzeit auch Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit regelt, ist nicht erforderlich, um die ge-



setzlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Zuschläge zu erfüllen. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist jedoch zu prüfen, ob auch für andere Arbeitnehmer der GmbH Zuschläge gezahlt wurden. Von Bedeutung ist ferner, ob im Einzelfall eine beherrschungsähnliche Situation entstehen kann, da ein Mehrheitsgesellschafter und ein Minderheitsgesellschafter gleichgelagerte Interessen haben könnten.

Da im Streitfall die leitende Angestellte nicht nur selbst Gesellschafterin, sondern auch Ehefrau des Mehrheitsgesellschafters war, kann es sich bei den Zuschlägen auch um einen Vermögensvorteil an eine dem Mehrheitsgesellschafter nahestehende Person handeln. In diesem Fall ist die vGA bei den Einkünften des Ehemanns (Mehrheitsgesellschafters) zu berücksichtigen. ◆

Der neue Crafter. Unheimlich stark.



Der Nachfolger des LT ist da.

Drei verschiedene Grundmodelle, drei Radstände, drei Dachhöhen und vier unterschiedliche Gewichtsklassen – insgesamt stehen Ihnen beim neuen Crafter 34 verschiedene Modellvarianten mit über 600 Ausstattungsdetails zur Verfügung. Zum Beispiel der Crafter Pritschenwagen, als Einzel- und Doppelkabine in den Gewichtsklassen 3/3,5/5 Tonnen und Platz für bis zu sieben Personen. Doch eins haben alle Modelle gemeinsam: kraftvolle 5-Zylinder-TDI®-Motoren.

**Jetzt Probe
fahren.**



Nutzfahrzeuge

**VW Zentrum
Bergisch Gladbach
Mühlheimer Str. 67-69
51469 Bergisch Gladbach
Telefon (0 22 02) 955 720**

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Regelung für den Todesfall

Das Erbe des GmbH-Gesellschafters

Der Tod tritt in aller Regel plötzlich und unerwartet ein. Ist die Unternehmensnachfolge nicht oder nur unzureichend geregelt, kann dies ein Unternehmen in die Krise stürzen.

Ein GmbH-Gesellschafter sollte sich daher rechtzeitig im voraus Gedanken machen, wie und an wen er sinnvollerweise seine Anteile an der Gesellschaft überträgt. Nur so kann er einen reibungslosen Übergang nach seinem Tode gewährleisten und damit den Fortbestand der GmbH sichern. Denn nicht jeder Erbe ist auch geeigneter GmbH-Gesellschafter.

GmbH-Gesellschaftsanteile sind frei vererblich und übertragbar. Regelt also der Gesellschaftsvertrag die Nachfolge ausnahmsweise nicht, gehen die Anteile mit dem Tod des Gesellschafters auf dessen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, erben diese die Gesellschaftsanteile gemeinschaftlich. Die Erben bilden also eine sog. Gesamt-

handsgemeinschaft. Das bedeutet, die Mitberen können ihre Rechte aus dem Gesellschaftsanteil nur gemeinschaftlich ausüben.

Im Interesse der Gesellschaft kann es sinnvoll sein, die gesetzliche Nachfolgeregelung zu beschränken. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Gesellschaftschafter verhindern wollen, dass die Erben eines Gesellschafters in die Gesellschafterstellung nachrücken. Hier helfen vor allem zwei Arten von Regelungen im Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschaftschafter können im Gesellschaftsvertrag eine Einbeziehungsklausel vereinbaren. Danach sind die übrigen Gesellschaftschafter berechtigt, den Anteil des Erblassers einzuziehen, wenn dieser verstirbt. Die Einziehung muss zwingend im Gesellschaftsvertrag geregelt sein. Sonst ist eine spätere Einbeziehung gesetzlich ausgeschlossen. Soll die Einziehung darüber hinaus ohne Zustimmung der Erben als sog. Zwangseinziehung möglich sein, müssen

die einzelnen Voraussetzungen, unter denen die Einziehung erfolgen soll, gesellschaftsvertraglich festgelegt sein.

Wollen die GmbH-Gesellschaftschafter konkret die Wahl der Personen des Nachfolgers beeinflussen, kann eine Abtretungsklausel in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Danach sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters, die nicht Gesellschafter werden sollen, verpflichtet, den Gesellschaftsanteil im Erbfall an den vorgesehenen Nachfolger abzutreten. Wie bei der Einziehungsklausel fällt der Gesellschaftsanteil bis zur Abtretung zunächst in den Nachlass. Die Erben können also bis dahin frei über den Gesellschaftsanteil verfügen. Rein rechtlich haben sie daher in dieser Zeit die Möglichkeit, die vorgesehene Nachfolge zu verhindern.

Weitere Informationen finden Sie im internen Teil unter www.handwerkdirekt.de/Steuerrecht

Das Versorgungswerk: eine Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks.

Das Versorgungswerk ist die Selbsthilfeeinrichtung Ihres örtlichen Handwerks.

Durch ein spezielles Vorsorgeprogramm schließt das Versorgungswerk Lücken in der sozialen Absicherung der selbstständigen Handwerksmeister, ihrer Arbeitnehmer und Angehörigen.

Diese Leistungen sprechen für sich:

- Bedarfsgerechte Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu günstigen Beiträgen
- Finanzielle Sicherheit bei Arbeits- und Freizeitunfällen
- Kraftfahrtversicherung zu Topkonditionen für Innungsmitglieder, deren Familienangehörige und Mitarbeiter

Wenden Sie sich an den bewährten Partner Ihres Versorgungswerkes:

SIGNAL IDUNA Gruppe
Filialdirektion Köln
Gürzenichstraße 27
50667 Köln
Telefon (02 21) 57 99 10

VERSORGUNGSWERK
Ihrer Selbsthilfeeinrichtung
des Handwerks

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

- Satellitenempfang, Kabelfernsehen, DVB-T, Objektüberwachung
- Telefonanlagen, ISDN, DSL, Voip, Netzwerktechnik, Computertechnik
- Büroeinrichtungen, Kassenlösungen, Digitalkopierer, EDV
- Beratung, Planung, Installation, Wartung, Service



... wir lösen Probleme

Ihren Fachmann für Unterhaltungselektronik, Kommunikationstechnik
Computertechnik und Multimedia finden Sie im Internet:

www.informationstechniker-handwerk.de

Gemäß § 613a BGB

Unterrichtungspflicht der Arbeitnehmer bei Betriebsübergang

Geht ein Betrieb oder Betriebsteil gemäß § 613a BGB von einem Betriebsinhaber auf einen neuen Inhaber über, tritt dieser neue Inhaber kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Der Betriebsübernehmer wird damit neuer Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmer. Gemäß § 613a Abs. 5 BGB muss der bisherige oder der neue Betriebsinhaber die betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform unterrichten über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Im Rahmen des Betriebsübergangs kann der Arbeitnehmer gem. § 613a Abs. 6 Satz 1 BGB dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebsübernehmer schriftlich widersprechen. Grundsätzlich ist der Widerspruch nur innerhalb der Monatsfrist nach Zugang der Unterrichtung wirksam. Allerdings setzt eine unterbliebene bzw. nicht ordnungsgemäße Unterrichtung die Frist nicht in Gang.

In seinem Urteil vom 13.7.2006 – 8 AZR 305/05 – hat sich das Bundesarbeitsgericht mit dem Umfang der Unterrichtungspflicht nach § 613a Abs. 5 BGB auseinandergesetzt und konkretisiert,

welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterrichtung der Arbeitnehmer zu stellen sind.

1. Formale Anforderungen an die Unterrichtungspflicht

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer aufgrund des § 613a Abs. 5 BGB so zu informieren, dass jener sich über die Person des Übernehmers und über die in § 613a Abs. 5 BGB genannten Umstände einen Überblick schaffen kann. Dabei reicht eine standardisierte Unterrichtung aus. Der Inhalt der Unterrichtung richtet sich nach dem Kenntnisstand des Veräußerers und Erwerbers zum Zeitpunkt der Unterrichtung. Die erteilten Informationen müssen inhaltlich zutreffend sein. Die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichtung kann vom Gericht überprüft werden. Der Veräußerer und der Erwerber

sind für die Erfüllung der Unterrichtungspflicht darlegungs- und beweispflichtig. Entspricht eine Unterrichtung zunächst formal den Anforderungen des § 613a Abs. 5 BGB und ist sie nicht offensichtlich fehlerhaft, so ist es Sache des Arbeitnehmers, den Mangel näher darzulegen. Hierzu ist er im Rahmen einer abgestuften Darlegungslast nach § 138 Abs. 3 ZPO verpflichtet. Diese Einwände können dann entsprechend entkräftet werden.

2. Inhalt der Unterrichtungspflicht

Der Betriebsübernehmer muss grundsätzlich mit der Firmenbezeichnung und Anschrift be weiter nächste Seite ►►

SteinGruppe
10 x entlang der A4

Große Klappe, kleiner Preis.

Sonderaktion für Handwerk und Handel!



Transporter

- Erstzulassung März 2007
- 75 KW/102 PS*
- km-Stand 100
- Ganzjahresreifen
- Diesel-Partikelfilter
- Radio R110
- Beifahrer-Doppelsitzbank
- u.v.m.

Ohne Anzahlung!

nur 299,00 €**

! 8.000,00 €*
! Ersparnis**

Bei Barzahlung Bestpreise!

**Unser
Leasingangebot**

Vertragsdauer: 54 Monate
Gesamtfahrleistung: 90.000 km
Sonderzahlung: 0,00 €

* Verbraucher- und Gewerbeverbraucher Kraftstoffverbrauch in l/100 km; innerorts 9,8; außerorts 7,0; kombiniert 8,0; CO₂-Emissionen in g/km; kombiniert 201
** Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH.
*** Gegenüber der Neupreisentstehung des Herstellers.

Ihr Partner entlang der A4!

Testen Sie uns:

Nutzfahrzeug Zentrum Overath
Diepenbroich 1
51491 Overath

Tel.: Herr Borschbach
02206/6092-71

Fax: 02206/6092-20

www.steingruppe.de





nannt werden, sodass er identifizierbar ist. Erforderlich ist zudem eine Unterrichtung über den Gegenstand des Betriebsübergangs, also welcher Teil auf den Erwerber übergehen soll. Weiterhin muss über den Zeitpunkt des Übergangs unterrichtet werden.

Auch der Grund des Betriebsübergangs muss ausreichend benannt werden. Mit Grund ist in erster Linie die Angabe des Rechtsgrundes, wie z. B. Kaufvertrag oder Pachtvertrag, gemeint. Darüber hinaus müssen dem Arbeitnehmer die unternehmerischen Gründe für den Betriebsübergang schlagwortartig mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die rechtlichen Folgen des Betriebsübergangs.

Die rechtlichen Folgen umfassen einen Hinweis auf den

Eintritt des Übernehmers in die Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, auf die Gesamtschuldnerschaft des Übernehmers und des Veräußerers nach § 613a Abs. 2 und grundsätzlich auch auf die kündigungsrechtliche Situation.

Auch über die Anwendbarkeit tariflicher Normen und die Frage, inwieweit beim Veräußerer geltende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durch beim Erwerber geltende Tarifverträge abgelöst werden, ist zu informieren. Dabei ist keine konkrete Bezeichnung einzelner Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nötig, da sich der Arbeitnehmer selbst erkundigen kann. Notwendig ist aber ein Hinweis darauf, ob die Normen kollektivrechtlich oder individualrechtlich fortwirken. Die Hinweise über die rechtlichen Folgen sind präzise darzustellen und dürfen keinen Fehler enthalten.

Die ordnungsgemäße Unterrichtung muss nach den Ausfüh-

rungen des BAG die folgenden Angaben enthalten:

- ▶ Firmenbezeichnung und Anschrift des Betriebsübernehmers
- ▶ Gegenstand des Betriebsübergangs
- ▶ Zeitpunkt des Betriebsübergangs
- ▶ Grund für den Betriebsübergang im Sinne des § 613a Abs. 5 Nr. 2 und schlagwortartige Schilderung der dem Betriebsübergang zugrunde liegenden Umstände (Motive)
- ▶ Die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer (insb. Haftungsverhältnisse, Übernahme der Rechte

und Pflichten durch den Erwerber, Fortgeltung der kollektivvertraglichen Regelungen ggf. auf kollektiv- oder individualrechtlicher Ebene bzw. Ablösung durch andere kollektivrechtliche Vereinbarungen, kündigungsrechtliche Situation, Hinweis auf Sekundärfolgen wie Abfindungen aus Sozialplänen, wenn unternehmerische Konzepte bereits bestehen oder Verhandlungen mit dem Betriebsrat aufgenommen worden sind)

Für weitere Fragen steht die Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft jederzeit zur Verfügung.

Die Fiat Transporter



Abb. enthalten Sonderausstattung.

Für jeden Einsatzzweck die optimale Lösung.

- Fiat Strada, der Pick-up für Beruf und Freizeit,
- Fiat Doblo Cargo, das Raumwunder,
- Fiat Scudo, für Profis mit Profil,
- Fiat Ducato, gebaut für große Aufgaben
- Robuste und verzinkte Karosserien
- Mit fortschrittlichen Common Rail JTD-Motoren

Wir garantieren Ihnen:

- Günstige Finanzierungs-, Leasing oder Barkaufangebote
- Individuelle Beratung von unseren Nutzfahrzeugprofis
- Sofortige Verfügbarkeit: Viele Fahrzeuge an Lager

Ihr Fiat Transporter Händler:

LÜTTGEN
Das Autohaus Ihres Vertrauens!
Odenthaler Straße 146/153
51465 Bergisch Gladbach
02202 93 61 10
www.luetten.de

FIAT
TRANSPORTER



Auszubildende für Ihren Betrieb

Ausbilden ist heute für Ihren Betrieb wichtig! Denn Ihre Nachwuchskräfte von heute - sind Ihre **Fachkräfte von morgen**. Die Agentur für Arbeit vermittelt Ihnen geeignete Bewerber/-innen.

Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
Bensberger Str. 85 - 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/9333 885, Fax: 02202/9333 167
E-mail: [@arbeitsagentur.de">BergischGladbach.U25-SGBIII](mailto:BergischGladbach.U25-SGBIII)
www.arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit

Fiktive Abnahme der Bauleistung durch Schlussrechnung

In den meisten schriftlichen Bauverträgen wird geregelt, dass die Leistung des Auftragnehmers förmlich abzunehmen ist (also mittels Abnahmeprotokoll). Gleichwohl kommt es häufig vor, dass die Abnahme unterbleibt. Ein denkbarer Grund kann sein, dass die förmliche Abnahme schlachtrweg vergessen wird.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof schon vor längerer Zeit entschieden, dass eine von beiden Seiten vergessene Abnahme nicht nach Monaten dann plötzlich zum Nachteil des Auftragnehmers gegen die Fälligkeit seines Werklohnes eingewandt werden kann. In einem solchen Fall würde der Auftraggeber sich treuwidrig verhalten.

Rufen Sie uns an – wir setzen uns für Sie ein!



hellner
Elektrotechnik



- Reparatur-Schnelldienst
- Klein- und Großgeräte-Reparatur
- Elektroinstallationen von:
- Klima-Anlagen Heizungsanlagen
- Gewerbeanlagen Alt- und Neubauten

Ölbachstraße 11a, 51381 Leverkusen (Berg. Neukirchen)
Tel.: 0 21 71/3 07 04 Fax: 0 21 71/31078

In einem jetzt vom Kammergericht Berlin entschiedenen Fall (Az.: 7 U 247/05) war die förmliche Abnahme ebenfalls im Bauvertrag vereinbart. Ohne dass diese dann durchgeführt wurde, schickte der Auftragneh-

mer nach mangelfreier Fertigstellung seiner Leistung einige Tage später die Schlussrechnung, ohne eben seinerseits die förmliche Abnahme zu verlangen.

Nachdem der Auftraggeber monatelang nicht zahlte, hat ihn der Auftragnehmer schließlich verklagt. Im Prozess wendet der Auftraggeber dann ein, die Rechnung sei mangels Abnahme nicht fällig. Das Kammergericht Berlin hielt die Übersendung der Schlussrechnung, die im übrigen gleichzusetzen ist mit einer Fertigstellungsmeldung, jedoch für ausreichend und sah die Abnahme 12 Tage später als automatisch eingetreten (§ 12 Nr. 5 VOB/B). Der Auftragnehmer hat durch die Übersendung der Schlussrechnung ohne Antrag auf förmliche Abnahme und durch sein Verhalten in den Folgemonaten zu erkennen gegeben, dass er auf die förmliche Abnahme keinen Wert legt.

Stärker

International Van of the Year 2007

Der neue Ford Transit – fast schon zu bequem: mit PKW-ähnlichem Innenraum, stärkeren Motoren und vordäufiger Serienausstattung.

Ford Raten offensive
 ab € 195,- monatlich

www.luettgenn.de
www.ford-mueller.de

Transit

Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis

Feel the difference

INTERNATIONAL VAN OF THE YEAR 2007

Ford

LÜTTGEN
Das Autohaus Ihres Vertrauens!
0 22 02 93 61 10
www.luettgenn.de
Odenthaler Str. 146/153 • 51466 Berg. Gladbach

Autohaus Müller
Freundlich-Kompetent-Zuverlässig!
0 22 04 92 36-0
www.ford-mueller.de
Frankenforster Str. 11 • 51427 Bergisch Gladbach

* € 195,- monatl. Leasingrate, € 1.990,- Leasingsonderzahlung bei 36 Monaten Laufzeit und 30.000 km Gesamtaufteilung. Ein Gewerbekunden-Angebot der Ford Bank inkl. Überführungs- und Zulassungskosten. Alle Preisangaben zzgl. Mehrwertsteuer.
Kraftstoffverbrauch (in l/100 km nach 80/1268/EWG): 7,5 (kombiniert), 9,2 (innerorts), 6,5 (außenorts). CO₂-Emission: 198 g/km (kombiniert).

Hätte nun der Auftraggeber seinerseits Interesse an der ursprünglich vereinbarten förmlichen Abnahme gehabt, hätte er hierzu spätestens innerhalb der 12-Tages-Frist seinerseits einen Termin anberaumen müssen. Der spätere Einwand auf die unterlassene Abnahme sei vielmehr dahin zu werten, dass die Parteien übereinstimmend und schlüssig (konkludent) von der ursprünglich vereinbarten förmlichen Abnahme abgesehen hätten, um es bei der formlosen Abnahme zu belassen. ◆

Sonderkündigungsschutz für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Menschen haben aufgrund gesetzlicher Vorschriften (SGB IX) eine ganze Reihe von besonderen Schutzrechten. Eines davon ist ein besonderer Kündigungsschutz für Schwerbehinderte, die länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt sind.

Der besondere Kündigungsschutz beinhaltet vor allem (§ 85 ff. SGB IX):

- ▶ Einer Kündigung des Schwerbehinderten muss das Integrationsamt (früher Hauptfürsorgestelle) vorher zustimmen. Ohne vorherige Zustimmung ist eine ausgesprochene Kündigung unwirksam.
- ▶ Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt mindestens 4 Wochen (dies gilt selbst dann, wenn eigentlich eine kürzere tarifliche Frist zur Anwendung käme).

Der Sonderkündigungsschutz gilt unabhängig von der Betriebsgröße (also auch in Kleinbetrieben, die sonst nicht dem Kündigungsschutz unterliegen) und nicht nur für Schwerbehinderte (Behinderungsgrad 50 % und mehr), sondern auch für Schwerbehinderten „gleichgestellte“ Menschen (Behinderungsgrad 30 – 50 %).

In der Vergangenheit gab es immer wieder Rechtsunsicherheiten, ob wann der gesetzliche Sonderkündigungsschutz dann eingreift. Reicht das Vorhandensein der Behinderung, muss sie anerkannt sein, muss es der Arbeitgeber wissen?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nunmehr eine gewisse Klarstellung in der Gesetzesauslegung geschaffen (Urteil vom 1.3.2007, Az.: 2 AZR 217/06):

Der Arbeitnehmer erhält den Sonderkündigungsschutz dann, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens der Arbeitnehmer als Schwerbehindeter/Gleichgestellter anerkannt ist oder aber der Antrag auf Anerkennung/Gleichstellung mindestens 3 Wochen vor Kündigungszugang gestellt wurde.

Damit wird erfreulicherweise etwas mehr Rechtssicherheit geschaffen. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung scheint das BAG aber nur allein auf die rechtzeitige Antragstellung des Arbeitnehmers abzustellen und nicht darauf, ob der Arbeitgeber Kenntnis von dem Antrag oder der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung hat. Dies bleibt aus betriebspрактиker Sicht unbefriedigend. ◆

Die neue Altersbefristung seit 1.5.2007

Befristung von Arbeitsverträgen

Das beschäftigungspolitisch wichtige Rechtsinstitut der Altersbefristung war im Anschluss an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichtes entfallen. Der Gesetzgeber hat nunmehr im Rahmen des Gesetzes zur

Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen die lange überfällige Ersatzregelung vorgelegt, die europarechtlichen Vorgaben genügen soll. Das Gesetz ist am 24.4.2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die neue Regelung ist am

1.5.2007 in Kraft getreten. Sie lautet wie folgt:

„Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von 5 Jah-



Der zuverlässige Partner des Kfz-Handwerks
„Vom Profi für den Profi!“



Als Autoteile-Großhandel mit **25-jähriger Erfahrung** versorgen wir Sie mit:

- Verschleiß- und Ersatzteilen in Erstausrüsterqualität für alle Fabrikate
- Werkzeugen und Werkstattausstattung in professioneller Qualität
- Individueller Lieferservice, technische Unterstützung und Verleih von Spezialwerkzeugen an unsere Kunden und Partner



Schöllerstraße 25 (nähe Lidl)
51379 Leverkusen-Opladen
Tel: 0 21 71 / 34 21 0
Fax: 0 21 71 / 34 21 21

Hittorfer Straße 227
51371 Leverkusen-Hitdorf
Tel: 0 21 73 / 9 44 56 0
Fax: 0 21 73 / 4 00 85

E-Mail:
info@f-s-autotechnik.de
Internet:
www.f-s-autotechnik.de



ren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses beschäftigungslos im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. SGB III gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem SGB II bzw. SGB III teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von 5 Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.“

Unternehmen können danach nur unter folgenden Voraussetzungen von der Altersbefristung gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG n.F. Gebrauch machen:

- ▶ Der Arbeitnehmer muss bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet haben,
- ▶ die Befristungsdauer darf die Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschreiten,
- ▶ der Arbeitnehmer muss unmittelbar vor Beginn der befristeten Beschäftigung mindestens 4 Monate
 - beschäftigungslos (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) gewesen sein,
 - Transferkurzarbeitergeld bezogen oder
 - an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II bzw. SGB III teilgenommen haben,
- ▶ mehrfache Verlängerungen

des Ausgangsarbeitsvertrages sind zulässig.

Ein Merkblatt zu dem Thema Altersbefristung finden Sie unter www.handwerk-direkt.de im internen Teil im Ordner Arbeitsrecht. ◆

Präqualifikation

Zertifizierung in unserem Haus

Präqualifikation für öffentliche Bauaufträge gemäß VOB/A § 8 (2) Kooperationsvereinbarung mit der Zertifizierung Bau e.V.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir im Rahmen unserer Kooperationsvereinbarung mit der Zert.Bau in Berlin als Ansprechpartner vor Ort für Sie die Präqualifikation durchführen können.

Zu diesem Zweck haben wir im internen Teil unserer Internetanwendung unter www.handwerk-direkt.de in dem Ordner Kreishandwerkerschaft unter Präqualifikation alle wesentlichen Informationen zum Download für Sie bereitgestellt.

Bei Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Frau Kraft unter der Telefonnummer (0 22 02) 93 59 25 zur Verfügung. ◆

Die Fiat Transporter



Abb. enthalten Sonderausstattung.

Für jeden Einsatzzweck die optimale Lösung.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Fiat Strada, der Pick-up für Beruf und Freizeit, | • Robuste und verzinkte Karosserien |
| Fiat Doblò Cargo, das Raumwunder, | • Mit fortschrittlichen |
| Fiat Scudo, für Profis mit Profil, | Common Rail JTD-Motoren |
| Fiat Ducato, gebaut für große Aufgaben | |

Fiat Strada

monatl. Rate ab

€ 229,-

Restwert € 5.150,-

Fiat Doblò

monatl. Rate ab

€ 199,-

Restwert € 4.100,-

Fiat Scudo

monatl. Rate ab

€ 259,-

Restwert € 8.500,-

Fiat Ducato

monatl. Rate ab

€ 289,-

Restwert € 8.990,-

Ein Angebot der Fiat Leasing Bank, bei einer Gesamtaufleistung von 30.000 km in 36 Monaten ohne Anzahlung zzgl. € 620,- Überführungskosten und 19% MwSt.

Individuelle Angebote zu Sonderkonditionen erhalten Sie auf Anfrage.

Ihr Fiat Transporter Händler:

- **42855 Remscheid** - Autohaus Büsgen GmbH (V) - Tel. 0 21 91 - 37 99 90
Neuenkamper Straße 32 · www.buesgen.de
- **58332 Schwelm** - Autohaus Büsgen GmbH (G) - Tel. 0 23 36 - 4 79 10
Nordstraße 19 · www.buesgen.de
- **42929 Wermelskirchen** - Autohaus (G) - Tel. 0 21 96 - 7 26 10
Hilfringhauser Straße 54 · www.buesgen.de

FIAT
TRANSPORTER

Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung

Formell ordnungsgemäß ist eine Betriebskostenabrechnung, wenn sie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält. Soweit keine besonderen Abreden getroffen sind, sind in die Abrechnung bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten regelmäßig folgende Mindestangaben aufzunehmen: eine Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung der zugrunde gelegten Verteilerschlüssel, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug seiner Vorauszahlungen.

Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung bei Wohnraummiete gemäß



§ 556 BGB durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Diese Abrechnungsfrist wird nur mit einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung gewahrt. Lediglich inhaltliche Fehler können auch nach Fristablauf korrigiert werden. Die Fälligkeit einer Nachzahlung setzt den Zugang einer ordnungsgemäßen Abrechnung voraus.

Zu der Angabe von Gesamtkosten, die nicht umlagefähig sind, entschieden die Richter des Bundesgerichtshofs: „Eine formell ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung setzt voraus, dass dem Mieter auch dann die Gesamtkosten einer berechneten Kostenart mitgeteilt werden, wenn einzelne Kostenteile nicht umlagefähig sind; dem Mieter muss ersichtlich sein, ob und in welcher Höhe nicht umlagefähige Kosten vorab abgesetzt worden sind.“

Es genügt nicht, nur die insoweit schon bereinigten Kosten mitzuteilen. Fehlt es an einer solchen Offenlegung, liegt ein formeller Mangel der Abrechnung vor, der zu ihrer Unwirksamkeit führt. Zieht sich der Fehler durchgängig durch die Abrechnung, ist sie insgesamt nicht formell ordnungsgemäß. ◆

Neue Innungsmitglieder

» MARVIC Limited

Leichlingen, Innung für Metalltechnik

» Iris Sam

Bergisch Gladbach, Friseurinnung

» Christine Kirchner

Wermelskirchen, Friseurinnung

» Thomas Latschan

Bergisch Gladbach, Elektroinnung

» Thorsten Nowak

Bergneustadt, Kraftfahrzeuginnung

» Rene Schott

Bergisch Gladbach, Friseurinnung

» Michael Jens Kiesewalter

Rösrath, Baugewerksinnung

» Heinz Mittler

Morsbach, Kraftfahrzeuginnung

» Peter Stahlhache GmbH

Gummersbach, Kraftfahrzeuginnung

» Dirk Marx

Lindlar, Kraftfahrzeuginnung

» Karl Paul Hollain

Kürten, Maler und Lackiererinnung

Unser excellenter Mercedes-Benz Service!



Mercedes-Benz

Autohaus Hillenberg GmbH
Autorizierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung
51469 Bergisch Gladbach, Gudrunweg 2, Tel. 02202 93 48 0

Unser smarter smart Service!



smart

Autohaus Hillenberg GmbH
Autorizierter smart Service
51469 Bergisch Gladbach, Gudrunweg 2, Tel. 02202 93 48 0

Goldene Meisterbriefe

» Hans Eicker

Bergisch Gladbach, Innung für Raumausstatter- und Bekleidungshandwerke

20.9.2006

» Josef Wester

Leverkusen, Innung für Metalltechnik

19.7.2007

» Heinz Bormacher

Leverkusen, Fleischerinnung

17.7.2007

» Hans Krämer

Overath, Baugewerksinnung

25.7.2007

Betriebsjubiläen

50 JAHRE

» Holzbau Hamacher GmbH

Overath, Baugewerksinnung

2.6.2007

25 JAHRE

25 JAHRE

» Johannes Spiegel

Kürten, Dachdeckerinnung

25.6.2007

» Manfred Dörper

in Firma Heinrich Strünker Bauunternehmung GmbH, Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung

8.3.2007

» Detlef Funke

Overath, Elektroinnung

29.6.2007

» Kurt Troempert

9.6.2007

65 Jahre

ehem. Vorstandsmitglied der Bäckerinnung

» Nerger + Schilling,

Elektro-, Radio- und Fernsehgeräte GmbH

Leverkusen, Elektroinnung

13.7.2007

» Jürgen Arnold

26.6.2007

60 Jahre

stellv. Obermeister der Kraftfahrzeuginnung

» F + S Fahrzeugteile und Service GmbH

Leverkusen, Kraftfahrzeuginnung

27.7.2007

» Volker Steffens

15.7.2007

50 Jahre

Obermeister der Friseurinnung

Arbeitnehmerjubiläen

25 JAHRE

» Manfred Dörper

in Firma Heinrich Strünker Bauunternehmung GmbH, Bergisch Gladbach, Baugewerksinnung

8.3.2007

Runde Geburtstage

» Kurt Troempert

9.6.2007

65 Jahre

ehem. Vorstandsmitglied der Bäckerinnung

» Jürgen Arnold

26.6.2007

60 Jahre

stellv. Obermeister der Kraftfahrzeuginnung

» Volker Steffens

15.7.2007

50 Jahre

Obermeister der Friseurinnung



Mein Betrieb wächst. Die Finanzierung meiner Bank war das Fundament dafür.

Partner des Mittelstands – Der Mittelstand ist der wichtigste Impulsgeber für Wirtschaftswachstum und Innovation und wir fördern ihn seit unserer Gründung. Das Ergebnis: eine gewachsene, enge Partnerschaft, in der wir Ziele gemeinsam erreichen. Das ist Handeln nach dem «Wir machen den Weg frei» Prinzip.

**VR Bank Bergisch Gladbach Overath-Rösrath eG
Bensberger Bank eG, Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG**



Wir trauern um unseren Ehrenkreishandwerksmeister

Dipl.-Bauingenieur
Josef Traut

der am 29. April 2007 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Herr Traut war von 1969 bis 1989 Mitglied des Vorstandes der Baugewerksinnung Rhein-Wupper/Leverkusen und von 1969 bis 1984 deren Obermeister.

Ab Mai 1973 war er stv. Kreishandwerksmeister und von 1979 bis 1990 Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Leverkusen.

Darüber hinaus war Herr Traut von 1979 bis 1980 Vorstandsmitglied der Handwerkskammer zu Köln und gehörte lange Jahre der Mitgliederversammlung dieser Organisation an.

Ein besonderes Augenmerk richtete Herr Traut auf die Ausbildung der Jugendlichen. Sein Einsatz in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Handwerkskammer zu Köln, des Verbandes aber auch im eigenen Betrieb war vorbildlich.

Als Dank und Anerkennung für seine hervorragende, über jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeiten wurde Herr Traut am 30. März 1990 mit der Ehrenplakette der Kreishandwerkerschaft Leverkusen ausgezeichnet.

Während seiner langjährigen Tätigkeit haben wir Herrn Josef Traut als einen hilfsbereiten, freundlichen und liebenswerten Menschen schätzen und kennen gelernt. Er hatte stets ein offenes Ohr für die Anliegen seiner Kolleginnen und Kollegen und hat ihnen während seiner Zeit als Kreishandwerksmeister und Obermeister stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Wir werden Josef Traut nicht vergessen.

Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen

Baugewerks-Innung Rhein-Berg/Leverkusen

Bert Emundts
Kreishandwerksmeister

Rüdiger Otto
Obermeister

Heinz Gerd Neu
Hauptgeschäftsführer

Wir trauern um unseren Ehrenobermeister

Karl Lausberg

der am 17. März 2007 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Seit 1966 gehörte er dem Vorstand der Innung für Sanitär und Heizungstechnik für den Rheinisch-Bergischen Kreis an. Von 1969 bis 1977 war er stellvertretender Obermeister und von 1977 bis 1995 deren Obermeister.

Dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft für den Rheinisch-Bergischen Kreis gehörte er von 1978 bis 1995 an. Lange Jahre bekleidete er das Amt des stellvertretenden Meisterbeisitzers im Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten. Ebenso war er über 15 Jahre Mitglied des Vorstandes von Haus des Handwerks e.V.

Während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben wir Herrn Karl Lausberg als einen hilfsbereiten, freundlichen und liebenswerten Menschen schätzen und kennen gelernt. Er hatte stets ein offenes Ohr für die Anliegen seiner Kollegen und hat Ihnen während seiner Zeit als Obermeister stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Darüber hinaus hat er sich große Verdienste bei der Fusion der Kreishandwerkerschaften des Rheinisch-Bergischen Kreises und Leverkusen zur heutigen Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen erworben.

Wir werden Karl Lausberg nicht vergessen.

Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/Leverkusen

Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Rhein-Berg/Leverkusen

Bert Emundts
Kreishandwerksmeister

Udo Tang
Obermeister

Heinz Gerd Neu
Hauptgeschäftsführer



Breit und stark.
Die Opel Nutzfahrzeugpalette.



© GMAG, rechte reserviert

Mit dem wendigen Kleinlieferwagen Combo und den Neuauflagen der vielseitigen und variantenreichen Raumwunder Vivaro und Movano liefert Opel auf jede Transportfrage bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht die passende Antwort. Alle Motoren erfüllen die EURO-4-Abgasnorm. Fragen Sie uns auch nach einem Dieselpartikelfilter für Ihr Wunschmodell. Fordern Sie uns heraus und testen Sie jetzt Ihren neuen Mitarbeiter.

Der Opel Combo Kastenwagen

- längster serienmäßiger Radstand (2,70 m) seiner Klasse
- sehr großer Laderaum (bis zu 3.200 l)
- Ladeumlänge bis zu 2,70 m
- FlexCargo® System (optional)
- auch mit Erdgastechnologie lieferbar

Der Opel Vivaro

- zwei Pritschenwagen-Varianten – in der Niederflur-Ausführung mit der in diesem Segment einzigartigen Ladehöhe von nur 640 mm
- bis zu 1.200 km Reichweite
- neue Sonderausstattungen und zusätzliches Zubehör

Der Opel Movano

- über 40 Varianten
- Nutzlast bis nahezu 1,7 t – Bestwert in der Klasse bis 3,5 t
- Ladevolumen von bis zu 13,9 m³
- bis zu 1.250 km Reichweite
- vielfältige Ablagemöglichkeiten im Fahrerhaus

Unser SmartLease-Angebot:

für den Opel Combo Kastenwagen

Monatliche Rate:

ab 159,08-€*

Ein Angebot der GMAC Leasing GmbH.

Liegengenossenschaftsvertrag (1,00 - € Leistung; 16 Monate, Gesamtfahrleistung 15.000 km)

für den Opel Vivaro Kasten L1H1

Monatliche Rate:

ab 224,09-€*

Ein Angebot der GMAC Leasing GmbH.

Liegengenossenschaftsvertrag (1,00 - € Leistung; 16 Monate, Gesamtfahrleistung 15.000 km)

für den Opel Movano Kasten L1H1

Monatliche Rate:

ab 289,12-€*

Ein Angebot der GMAC Leasing GmbH.

Liegengenossenschaftsvertrag (1,00 - € Leistung; 25 Monate, Gesamtfahrleistung 15.000 km)

Kraftstoffverbrauch, kombiniert: 5,1-8,8 L/100 km, innerorts:
6,2-10,9 L/100 km, außerorts: 4,5-7,9 L/100 km;
CO₂-Emissionen, kombiniert: 138-237 g/km (gemäß 1999/100/EG).

* Unser Angebot für Gewerbetreibende, exkl. Mehrwertsteuer inkl. Überführung und Zulassung.

Ihr Opel Partner



DRESEN

Pulheim

Boschstraße 12
Tel.: (0 22 38) 96 53 20
Fax: (0 22 38) 96 53 23 2

Leverkusen

Von-Ketteler-Str. 45
Tel.: (02 14) 86 65 0
Fax: (02 14) 86 65 21

26

Namen + Nachrichten

Termine

FORUM 3/2007

KREISHANDWERKERSCHAFT

Rhein-Berg/Leverkusen

6.6.2007, 18.00 Uhr

Vorstandssitzung der Maler und Lackiererinnung

7.6.2007, 11.00 bis 16.00 Uhr; 9.6.2007, 10.00 bis 16.00 und 10.6.2007, 11.00 Uhr (während der Lossprechungsfeier)

» Ausstellung der Gesellenstücke der Tischlerinnung
Ausstellungsraum des Berufskollegs Bergisch Gladbach,
Bensberger-Str. 134 – 146, 51469 Bergisch Gladbach

10.6.2007, 11.00 Uhr

» Lossprechungsfeier der Tischlerinnung
Ausstellungsraum des Berufskollegs Bergisch Gladbach,
Bensberger-Str. 134 – 146, 51469 Bergisch Gladbach

12.6.2007, 18.30 Uhr

» Innungsversammlung der Baugewerksinnung

13.6.2007, 18.30 Uhr

Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

17.6.2007, 11.00 Uhr

» Lossprechungsfeier und Sommerfest der Maler und Lackiererinnung, Berufsbildungszentrum Burscheid, Industriestr. 55, 51399 Burscheid

18.6.2007, 18.00 Uhr

» Vorstandssitzung der Elektroinnung

19.6.2007, 18.00 Uhr

» Lossprechungsfeier der Dachdeckerinnung

20.6.2007, 19.00 Uhr

» Lossprechungsfeier der Friseurinnung

7.8.2007, 19.00 Uhr

» Vorstandssitzung der Friseurinnung

14.8.2007

» Lossprechungsfeier der Baugewerksinnung

16.8.2007, 18.30 Uhr

» Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

5.9.2007, 19.00 Uhr

» Innungsversammlung der Dachdeckerinnung

12.9.2007, 17.30 Uhr

» Vorstandssitzung der Baugewerksinnung

17.9.2007

» Modeproklamation Herbst/Winter der Friseurinnung

18.9.2007, 18.00 Uhr

» Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

23.10.2007, 18.30 Uhr

» Vorstandssitzung der Dachdeckerinnung

19.11.2007, 18.00 Uhr

» Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik

4.12.2007, 19.00 Uhr

» Innungsversammlung der Dachdeckerinnung

HINWEIS: Termine ohne genannten Veranstaltungsort finden im Gebäude der Kreishandwerkerschaft, Altenberger-Dom-Straße 200, 51467 Bergisch Gladbach-Schildgen, statt.



Mit Energie und Leistung fürs Handwerk

stadtwerk
Leichlingen

Partner der
RheinEnergie



Bergische Energie- und
Wasser-GmbH Wipperfürth



GAS



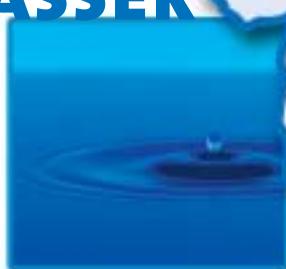
STROM

Gas-Wasser-Strom



EVL
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

WASSER



BELKAW
Partner der
RheinEnergie

AggerEnergie



Versorgungsunternehmen im Kreis Rhein-Berg / Leverkusen

- ▶ **Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG** (0 21 4) 86 61 - 0
in Leverkusen Strom, Gas, Wasser + Fernwärme
- ▶ **Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth** (0 22 67) 68 6-0
in Wermelskirchen Gas, Wasser + Strom – in Kürten Gas-Versorgung
- ▶ **Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH** (0 22 02)16-0
in Berg. Gladbach Gas, Wasser + Strom – in Odenthal Gas + Strom – in Burscheid, Leichlingen und Kürten Strom
- ▶ **Stadtwerke Leichlingen GmbH** (0 21 75) 97 7-0
in Leichlingen mit Gas + Wasser
- ▶ **AggerEnergie GmbH** (0 22 61) 30 03-4 28
in Overath Gas-Versorgung
(08 00) 9 76 44 40
- ▶ **RheinEnergie** (02 21) 17 8-0
Rösrath Strom + Gas



Jetzt beraten lassen und
Finanz-Check durchführen.

www.ksk-koeln.de
www.sparkasse-lev.de

Schneller ans Ziel mit dem
S Finanzkonzept.

 Kreissparkasse
Köln

 Sparkasse
Leverkusen

Sie wollen in Richtung Zukunft starten? Dann machen Sie jetzt den ersten Schritt mit Ihrem persönlichen Finanz-Check. Gemeinsam mit Ihnen bestimmen wir Ihre momentane Position und legen mit dem S Finanzkonzept Ihren individuellen Kurs fest. So erhalten Sie ein konsequent auf Ihre Wünsche und Ziele ausgerichtetes Lösungspaket für alle wichtigen Finanzfragen wie Risikoabsicherung, Altersvorsorge und Vermögensbildung. Informieren Sie sich online unter www.ksk-koeln.de oder in einer unserer Geschäftsstellen. Wir beraten Sie gerne.
Wenn's um Geld geht – Kreissparkasse Köln, Sparkasse Leverkusen.